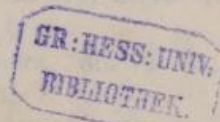


A 56456/10 (64 G-)

Akademische Disciplinarstatuten

für die Großherzogliche Ludewigs-Universität Gießen.

Amtlicher Abdruck.



24031307

Handwritten title in German script, likely a book title, appearing as a mirror image.

Handwritten text in German script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in German script, appearing as a mirror image.

BR: HRS: 121
MAY 18 1871

Inhaltsverzeichnis.

Erster Theil.

Abchnitt I.

Von der Aufnahme der Studirenden als akademische Bürger. Artikel 1—21, Seite 1—5.

Abchnitt II.

Von dem Verluste des akademischen Bürgerrechts. Art. 22 u. 23, S. 6.

Zweiter Theil.

Disciplinar = Strafrecht.

Abchnitt I.

Von den Disciplinar = Strafgesetzen. Art. 24—29, S. 6—8.

Abchnitt II.

Von den Disciplinar = Strafen und ihren Gattungen. Art. 30—46, S. 8—11.

Abchnitt III.

Von den einzelnen Disciplinar = Vergehen und deren Bestrafung.

I. Titel.

Von den Vergehen gegen die akademischen Behörden und deren Mitglieder, sowie gegen die an der Universität angestellten Lehrer, und von den Vergehen bei akademischen Feierlichkeiten. Art. 47—52, S. 11 u. 12.

II. Titel.

Von dem Betragen der Studirenden gegen einander. Art. 53—61, S. 12 u. 13.

III. Titel.

Vom Duelle insbesondere. Art. 62—78, S. 14—16.

IV. Titel.

Von den verbotenen Verbindungen und Gesellschaften. Art. 79—82, S. 17 u. 18.

V. Titel.

Von den sonstigen Disciplinar = Vergehungen der Studirenden. Art. 83—100, S. 18—21.

Dritter Theil.

Abchnitt I.

Von der Gerichtsbarkeit über Studirende in Polizei-, Denunciations- und Criminal-Sachen überhaupt, sowie insbesondere in Disciplinarsachen. Art. 101—110, S. 21—23.

Abchnitt II.

Von dem Verfahren in Disciplinar = Strafsachen. Art. 111—122, S. 23—25.

Abchnitt III.

Von der Controlirung des Betragens, insbesondere des Fleißes der Studirenden, und der gegen sie erkannten Strafen. Art. 123—129, S. 25. u. 26.

B i e r t e r T h e i l.

Von der Civil-Gerichtsbarkeit über Studirende.

Abchnitt I.

Von den privatrechtlichen Verhältnissen der Studirenden überhaupt. Art. 130—133, S. 27.

Abchnitt II.

Von den bei dem Universitätsrichter eingeklagt werden könnenden Schuldverbindlichkeiten der Studirenden insbesondere. Art. 134—137, S. 27 u. 28.

Abchnitt III.

Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf das Schuldenwesen der Studirenden. Art. 138—142, S. 28 u. 29.

Abchnitt IV.

Vom rechtlichen Verfahren in Sachen der Civilgerichtsbarkeit über Studirende. Art. 143—156, S. 30—32.

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n.

Art. 157 u. 158, S. 32.

I n s t r u c t i o n

über die Einrichtung und Verbüßung der Carcerstrafen. S. 1—5.

A n h a n g

zu dem amtlichen Abdrucke der akademischen Disciplinarstatuten von 1835.

- I. Von der Einrichtung der Bittschriften um Stipendien auf der Landesuniversität. S. 5.
- II. Von dem Anmelden zum Besuche der Vorlesungen, von dem Bezahlen der Honorarien und von der Stundung der Honorarien auf der Landesuniversität. S. 6.

N e u e r e B e s t i m m u n g e n.

- I. Ueber den Zeitpunkt der Ausfertigung der Abgangszeugnisse. S. 7.
- II. Ueber das Verfahren bei der Beitreibung der Honorarien für die Vorlesungen. S. 7.
- III. Ueber den Vollzug der Art. 123 u. 124. der akademischen Disciplinarstatuten. (Verfügung vom 9. Juni 1836.) S. 8.
- IV. Ueber das Anmelden zur Fakultätsprüfung. (Verfügung vom 24. Mai 1836.) S. 8.
- V. Ueber die Reisen der Studirenden und die zu diesem Behufe auszustellenden Reiselegitimationen. (Verfügung vom 21. Aug. 1833, 22. Februar 1835 u. 6. Juni 1835.) S. 8.

Verordnung,

Die Disciplinarstatuten der Universität Gießen betreffend.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Da die, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834, die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungsanstalten betreffend, erforderlichen Einrichtungen, eine Revision der Disciplinargesetze Unserer Landesuniversität nothwendig machten: so haben Wir solche vornehmen lassen, und finden Uns nunmehr bewogen, vermöge des Artikels 73. der Verfassungsurkunde zu verordnen, wie folgt:

Erster Theil.

Abchnitt I.

Von der Aufnahme der Studirenden als akademische Bürger.

Artikel 1.

Die Aufnahme eines Studirenden zum akademischen Bürger auf der Universität zu Gießen geschieht vor der Immatrikulations-Commission durch Ertheilung der Matrikel.

Artikel 2.

Die Commission für die Immatrikulation soll bestehen:

- 1) aus dem Rector,
- 2) aus dem Kanzler,
- 3) aus dem Syndicus der Universität,
- 4) aus dem Universitätsrichter.

Der Commission wird außerdem der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von dem Ministerium des Innern und der Justiz dazu ernannter Stellvertreter bewohnen.

Artikel 3.

Die Immatrikulations-Commission versammelt sich während der für die Immatrikulation angeordneten acht Tage beim Beginnen des Semesters an bestimmten Stunden im Universitätsgebäude.

Artikel 4.

Ueber das Geschäft der Immatrikulation wird ein förmliches Protokoll geführt, worin nicht nur die ganz neu, sondern auch die bereits früher Immatrikulirten aufzuführen sind.

Artikel 5.

Die Commission hat sich bei der Immatrikulation streng an alle vorgeschriebenen, insbesondere an die durch den Bundestagsbeschluss vom 13. November 1834 über die gemeinsame Maßregeln in Betreff der Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands getroffene Bestimmungen zu halten.

Artikel 6.

In allen Fällen, in welchen der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder dessen Stellvertreter sich mit dem Beschlusse der Commission über Zulassung oder Nichtzulassung eines Individuums zur Immatrikulation nicht einverstanden erklärt, ist er befugt, unter Aufschubung des Vollzugs des Beschlusses, die Einholung einer Entscheidung des vorgeordneten Ministeriums zu verlangen.

Artikel 7.

Alle Studirenden sind verbunden, innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft, in den dazu festgesetzten Stunden sich bei dem Universitäts-Secretär zur Immatrikulation anzumelden.

Artikel 8.

Die Polizeibehörde der Universitätsstadt hat acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen ein Verzeichniß aller derjenigen, welche sich des Studirens wegen in der Universitätsstadt aufhalten, mit Angabe der Wohnungen, der Immatrikulations-Commission mitzutheilen.

Die Commission hat diese Liste mit dem Immatrikulations-Protokolle zu vergleichen und nach Maaßgabe des Ergebnisses in das geeignete Benehmen mit der Polizeibehörde zu treten.

Artikel 9.

Ein Studirender, welcher um Aufnahme nachsucht, muß dem zur Anmeldung benannten Beamten vorlegen:

- 1) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens; ein Inländer, der sich dem inländischen Staats- oder Kirchendienste widmen will, nach der Verordnung vom 1. October 1832, ein Ausländer, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist;
- 2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens;
- 3) wenn er die academischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat, — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey; Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Aeltern, oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität Gießen gesandt sey.

Artikel 10.

Da die Landes-Universität nicht bloß zur Bildung der Staats- und Kirchen-Diener bestimmt ist; so soll einem Individuum, welches eine höhere Ausbildung erstreben, aber dem inländischen Staats- oder Kirchen-Dienste sich nicht widmen will, die Aufnahme an der Hochschule dann gewährt werden, wenn es sich, zwar nach Vorschrift der Verordnung vom 1. October 1832 pro maturitate nicht legitimiren, dagegen über die erforderliche allgemeine Bildung und Mittel, welche es in den Stand setzen, an dem akademischen Studium mit Nutzen Antheil zu nehmen, nach dem Ermessen der Immatrikulations-Commission, genügend ausweisen, und die außerdem erforderlichen Bescheinigungen beibringen kann. So Aufgenommene, welche längere Zeit auf der Universität irgend ein Studium getrieben haben, können, wenn sie sich später über die erforderlichen Vorkenntnisse zum akademischen Studium ausweisen wollen, dennoch nicht unter die Candidaten zum inländischen Staats- oder Kirchen-Dienste aufgenommen werden; es sei denn, daß sie, nachdem sie sich nach der Verordnung vom 1. October 1832 über die erforderlichen Schulkenntnisse legitimirt haben, nun noch, den allgemeinen Studiengesetzen gemäß, sich drei Jahre auf der Universität zum Staats- oder Kirchen-Dienste vorbereiten.

Artikel 11.

Rücksichtlich derjenigen Inländer, welche sich auf der Landes-Universität zu Physikats-Chirurgen oder zu solchen Thierärzten, die bloß zur Ausübung einer beschränkten Praxis in der Thierheilkunde befugt sind, bilden wollen, sind die Bedingungen der Verordnung vom 1. October 1832 gleichfalls nicht wesentlich, es genügt vielmehr, wenn sie ihre Befähigung zu den für diesen Zweck gehörigen Vorlesungen durch eine Vorprüfung bei der medicinischen Fakultät beweisen, und hierüber ein Zeugniß dieser Behörde mit den übrigen, für die Aufnahme vorgeschriebenen, Zeugnissen der Immatrikulations-Commission übergeben, und die Erlaubniß zum Besuche der Vorlesungen bei ihr erwirken.

Artikel 12.

Jeder Anmeldende erhält vor der Immatrikulation von dem Universitäts-Secretär ein Exemplar der Disciplinargesetze, und in einem wörtlichen Abdrucke die Vorschriften der §§. 3. und 4. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, sowie die Bestimmungen der Art. VI. VII. VIII. X. XI. und XII. des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834, um sich damit bekannt zu machen, eingehändiget, welcher sich mit folgendem Reverse schließt:

Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

- 1) Gehorsam den Gesetzen, Achtung der Obrigkeit und meinen Lehrern;
- 2) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;
- 3) daß ich weder zum Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbefondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Revers vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.

Artikel 13.

Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen, darf, ohne specielle Genehmigung des Regierungsbevollmächtigten, keine Immatrikulation mehr Statt finden.

Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erteilt, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Artikel 14.

Kann ein Studirender bei dem Besuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulations-Commission, vorerst ohne Immatrikulation auf die akademischen Gesetze, nach Art. 12., verpflichtet und zu dem Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden.

Artikel 15.

Erfolgt auf die Erkundigung der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert; so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, (das heißt, er tritt aus allen Verhältnissen zur Universität), wenn das vorgesezte Ministerium nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen sich bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der in vorstehendem Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

Artikel 16.

An Immatrikulations-Gebühren bezahlt der Aufzunehmende Acht Gulden an die Universitäts-Cassir.

Artikel 17.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

- 1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu anmeldet und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. 7. und 13.);
- 2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann (Art. 9.);
- 3) wenn der Ankommende von einer anderen Universität mittelst des consilii abeundi oder der Relegation weggewiesen ist. Ein solcher kann auf der Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn das vorgesezte Ministerium, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegenden Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich;
- 4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag;
- 5) wenn derselbe die Unterschrift des in dem Art. 12. vorgeschriebenen Reveres verweigert, in welchem Falle er sofort und ohne alle Rücksicht von der Universität zu verweisen ist.

Artikel 18.

Wem die Aufnahme versagt wird, soll, wenn er in der Universitätsstadt nicht Heimathsrecht hat, auf besondere Requisition des Universitätsrichters, der Aufenthalt in der Stadt von der Polizei nicht gestattet werden.

Artikel 19.

Auch die auf der Universität Gießen bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters, und zwar in den ersten acht Tagen, in den dazu festgesetzt werdenden Stunden, bei der Immatrikulations-Commission melden, sich über ihren Aufenthalt inzwischen ausweisen und die Erneuerung der Matrikel, welche unentgeltlich erfolgt, bewirken, widrigenfalls für sie die im vorhergehenden Artikel angedrohten Nachtheile eintreten.

Artikel 20.

Nach erfolgter Immatrikulation hat sich der Studirende unverzüglich bei dem Dekan der Fakultät, welcher er angehört, zur Einschreibung in das Album derselben zu melden. Wer diese Meldung verzögert, hat zu erwarten, daß ihm das ganze Semester in Hinsicht auf die von ihm abzuhaltende und gesetzlich vorgeschriebene Studirzeit unangerechnet bleibt.

Artikel 21.

Wenn ein Studirender zu einer andern Fakultät übergehen will; so hat er dieses Vorhaben zu nächst dem Dekan der Fakultät, welche er zu verlassen gedenkt, anzuzeigen, und von demselben ein Zeugniß darüber zu verlangen, ohne dessen Vorzeigung er bei der neu erwählten Fakultät nicht aufgenommen werden kann. Ein solcher Uebergang darf aber nur am Anfange oder am Schlusse eines Semesters Statt haben.

A b s c h n i t t II.

Von dem Verlust des akademischen Bürgerrechts.

Artikel 22.

Das durch die Immatrikulation erworbene akademische Bürgerrecht hört auf:

- 1) durch Promotion,
- 2) durch Fakultätsprüfung,
- 3) durch Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts von Seiten der akademischen Disciplinar-Behörde,
- 4) durch Wegweisung von der Universität mittelst des consilii abeundi, oder der Relegation,
- 5) durch Beschluß der akademischen Disciplinar-Behörde in Gefolge rechtskräftiger Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe.

Artikel 23.

Die gerichtliche Verurtheilung zu einer nicht peinlichen Strafe, so wie der Umstand, daß ein Studirender wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen, oder daß er nur ab instantia freigesprochen wird, zieht den Verlust des akademischen Bürgerrechts zwar an und für sich nicht nach sich; jedoch bleibt es der Disciplinar-Behörde auch in diesen Fällen, wenn aus der Art der gegen den Studirenden eingeleiteten oder Statt gehaltenen Untersuchung sich hierzu hinreichende Gründe ergeben, überlassen, das akademische Bürgerrecht auf bestimmte Zeit, oder ganz zu entziehen.

Z w e i t e r T h e i l.

D i s c i p l i n a r - S t r a f r e c h t.

A b s c h n i t t I.

Von den Disciplinar = Strafgesetzen.

Artikel 24.

In subjectiver Hinsicht beschränkt sich die Anwendung der Disciplinar = Strafgesetze auf die auf der Hochschule zu Gesessenen immatriculirten Personen.

Artikel 25.

In objectiver Hinsicht beschränken sich die Disciplinar = Strafgesetze und deren Anwendbarkeit hauptsächlich auf die eigentlichen akademischen Vergehen der Studirenden.

Aber auch alle übrigen von den ordentlichen Gerichts- und Polizeigerichts-Behörden zu bestrafenden gemeinen Verbrechen und Vergehen gehören selbst dann, wenn sie vor das Forum dieser Behörden gezogen sind, noch insofern zur Kenntnißnahme der akademischen Disciplinar-Behörde, als diese jede, einem akademischen Bürger zur Last fallende Handlung aus dem Gesichtspunkte zu erwägen hat, ob und inwiefern das Interesse der Hochschule und der akademischen Disciplin noch eine

besondere Rüge, oder gar Ausschließung des angeschuldigten und beziehungsweise bestrafte akademischen Bürgers nothwendig macht.

Artikel 26.

Als Disciplinarvergehen der Studirenden erscheinen:

- 1) Unfittlichkeiten, Ausschweifungen aller Art, namentlich Trunkenheit, unerlaubtes Spiel, unzüchtiger Lebenswandel, Verachtung der Religion, Unfleiß, leichtsinniges Schuldenmachen u. s. w.
- 2) Injuriensachen, Streitigkeiten der Studirenden unter sich, insofern keine solche Verwundung oder Körperbeschädigung erfolgt ist, welche eine ärztliche oder wundärztliche Behandlung erfordert, wodurch die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte begründet wird;
- 3) verbotene und unerlaubte Gesellschaften und Verbindungen aller Art, namentlich s. g. Landsmannschaften, Kränzchen, Corps u. dergl.;
- 4) das Duell mit den sogenannten Schlägern auf den Hieb, insofern dasselbe nicht Todt, tödtliche Verwundung oder einen bleibenden Nachtheil, sey es durch eine bedeutende Verstümmelung, oder durch innerliche Verletzung des Verwundeten zur Folge hat.
Das Duell mit andern Waffen, insbesondere also mit Säbeln, auf den Stich oder auf Pistolen wird immer gerichtlich untersucht und bestraft.
- 5) Jedes ordnungswidrige Benehmen der Studirenden gegen die höheren und niederen Universitätsbehörden und deren einzelne Mitglieder, sowie gegen die öffentlichen bei der Universität angestellten Lehrer, insofern es nicht in gröberen Injurien besteht;
- 6) Störungen der Ruhe und Unanständigkeiten in Collegien und bei akademischen Feierlichkeiten;
- 7) so wie alle diejenigen Vergehen, welche mit den hier aufgezählten in einer Kategorie stehen.

Artikel 27.

Auch wegen der gemeinen, von den ordentlichen Gerichts- und Polizeigerichts- Behörden bereits gestraften oder doch zunächst zu strafenden Verbrechen und Vergehen, bei welchen die Verurtheilung an und für sich noch keinen Verlust des akademischen Bürgerrechts nothwendig nach sich zieht, kann der Studirende von der Universitätsbehörde noch besonders verwarnet und je nach den Umständen mit Entziehung des akademischen Bürgerrechts bedroht, oder dasselbe ihm wirklich entzogen werden, wenn der Studirende sich durch strafbare Handlung als unwürdig bewiesen hat, der Universität ferner anzugehören.

Artikel 28.

Die akademischen Disciplinargesetze betrachten alle gesetzwidrigen Handlungen der Studirenden hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte ihres nachtheiligen Einflusses auf die Universitätsverhältnisse und bemessen hiernach die Rüge; deßhalb bleibt bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten die criminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, vorbehalten.

Artikel 29.

Da die Disciplinargesetze die Strafe nicht für jedes einzelne Disciplinarvergehen bestimmen;

so bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der urtheilenden akademischen Behörde überlassen, die für einzelne Disciplinarvergehen festgesetzten Strafen nach einem möglichst genauen Verhältnisse auf diejenigen Vergehen, für welche keine bestimmte Strafe angedroht ist, anzuwenden.

A b ſ c h n i t t II.

Von den Disciplinarstrafen und ihren Gattungen.

Artikel 30.

Die auf Studierende anwendbare Disciplinarstrafen sind:

- 1) Ehrenstrafen,
- 2) Geldstrafen,
- 3) Freiheitsstrafen,
- 4) Entziehung gewisser Verwilligungen.

Artikel 31.

Die Ehrenstrafen sind:

- 1) der Verweis,
- 2) die Unterschrift des consilii abeundi,
- 3) die Einzeichnung des Namens in das schwarze Buch,
- 4) die Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts,
- 5) das consilium abeundi,
- 6) die Relegation.

Artikel 32.

Der Verweis ist entweder:

- 1) einfacher, vor dem Rektor, oder dem Universitätsrichter,
- 2) ein strenger, vor dem versammelten akademischen Disciplinargerichte, oder dem Universitätsrichter und dem Actuar.

Artikel 33.

Die Unterschrift des consilii abeundi enthält das wiederholte feierliche Versprechen, sich kein Vergehen, auch von geringerer Bedeutung, künftig mehr zu Schulden kommen zu lassen. Wer dieses Versprechen bricht, wird stets schärfer bestraft, und wenn er sich ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, welches für andere jedenfalls acht Tage Carcer nach sich ziehen würde, ist er wenigstens mit dem consilio abeundi zu bestrafen.

Die Unterschrift des consilii abeundi kann theils als eine besondere Strafe, theils als ein schärfender Zusatz zu einer andern Strafe erkannt werden. Wer die Unterschrift des consilii abeundi verweigert, wird mittelst des consilii abeundi von der Universität gewiesen.

Artikel 34.

Die Einzeichnung in das Strafbuch, das s. g. schwarze Buch, geschieht vor dem

versammelten akademischen Gerichte, nach vorhergegangenem und dem betreffenden Studirenden eröffneten Beschlusse.

Gegen denjenigen Studirenden, dessen Namen in das schwarze Buch eingezeichnet worden ist, können bei künftig von ihm begangenen Disciplinarvergehen, abgesehen von anderen, im einzelnen Falle vorliegenden, eine Strafschärfung motivirenden Gründen, härtere, als die gewöhnlichen Strafen derselben Gattung, angewendet und es kann dabei auch von einer geringeren Strafart zu einer höheren gegriffen werden.

Artikel 35.

Die Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts soll nach dem Ermessen der Disciplinarbehörde in Fällen statt finden, in denen zunächst keine einzelne strafbare Illegalität vorliegt, welche speciell mit dem *consilio abeundi* oder der Relegation bedroht ist, aber doch die Entfernung eines Studirenden als eines allgemein verderblichen Subjectes im Interesse der Hochschule für räthlich erachtet wird. Diese Aufkündigung geschieht aber immer nur auf bestimmte Zeit.

Von dieser Aufkündigung werden nur die Angehörigen des Betreffenden und die städtische Polizeibehörde in Kenntniß gesetzt, und die Disciplinarbehörde hat die Befugniß, die Verweisung aus der Stadt zu verlangen.

Artikel 36.

Das *consilium abeundi* ist die härtere Form der als Strafe erkannten Entfernung von der Universität.

Mit der genau zu bezeichnenden Ursache und dem Signalement des Verwiesenen wird dem vorgefetzten Ministerium, sämmtlichen deutschen Universitäten und den Aeltern des Verwiesenen oder deren Stellvertretern, davon Nachricht gegeben.

Die geringste Dauer des *consilii abeundi* ist ein halbes Jahr, die längste ein ganzes Jahr, und es wird die Dauer im Erkenntnisse bestimmt ausgesprochen.

Artikel 37.

Die Relegation ist die strengste Form der Entfernung von der Universität.

Sie wird entweder für immer, oder auf die Dauer einer bestimmten Zeit und zwar von wenigstens einem Jahr ausgesprochen.

Vollzogen wird dieselbe entweder

- 1) unter den Formaliten des *consilii abeundi* — einfache Relegation,
- 2) oder es tritt noch eine Bekanntmachung durch öffentliche Blätter hinzu — geschärfte Relegation.

Eine Aufhebung der Relegation im Wege der Gnade kann nur von dem Großherzoge erfolgen.

Artikel 38.

Die in Folge eines *consilii abeundi* oder einer Relegation zu erlassenden Patente werden in deutscher Sprache abgefaßt.

Artikel 39.

Der durch das consilium abeundi oder durch die Relegation Verwiesene hat, nach vorheriger Einleitung des im Art. 139. vorgesehenen Verfahrens, sofort die Stadt und ihren Umkreis von drei Stunden zu verlassen. Läßt derselbe sich in diesem Bezirke betreten, so soll er, unter Umständen durch die vollziehenden Beamten, entfernt werden. Wiederholte Versuche der Art führen eine Erschwerung der dereinstigen Wiederaufnahme nach sich.

Artikel 40.

Der Conflirte oder Relegirte, welcher in Gießen oder in einem Umkreise von drei Stunden, durch Familienverhältnisse oder Heimathrechte, seinen Wohnort hat, kann von der im vorhergehenden Artikel bestimmten Maaßregel nur dann befreit werden, wenn, nach eingezogenem Berichte der Universitätsbehörde, die Staatsregierung den Aufenthalt gestattet.

Artikel 41.

Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Begweisung von der Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann, wird niemals willfahrt werden, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Theil genommen, vorliegen.

Artikel 42.

Geldstrafen finden gegen Studirende nur wegen geringerer Disciplinar=Vergehen, oder als schärfender Zusatz bei anderen, wegen größerer Disciplinar=Vergehen erkannten, Strafen Statt.

Geldstrafen können höchstens bis zu fünfzehn Gulden verhängt, und es soll von dieser Strafe möglichst selten Gebrauch gemacht werden.

Artikel 43.

Die gegen Studirende anwendbaren disciplinären Freiheitsstrafen bestehen:

- 1) in Stadtarrest,
- 2) in Hausarrest,
- 3) in Carcerarrest.

Der Carcerarrest ist entweder einfacher, oder strenger.

Strenger Carcerarrest ist derjenige, welcher ohne alle Unterbrechungen, die bei dem einfachen Carcerarrest unter Umständen gestattet werden können, verbüßt, und der durch Entziehung eines Theils der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse geschärft wird. Ueber die Einrichtung und Verbüßung der Carcerstrafen wird eine besondere Instruction erfolgen.

Artikel 44.

Die Wahl der Anwendung der einen oder der andern Art von Arrest bleibt in den einzelnen Fällen, in denen nicht die Anwendung einer bestimmten Art ausdrücklich vorgeschrieben ist, dem rechtlichen Ermessen der Disciplinarbehörde überlassen.

Artikel 45.

Der Verlust gewisser Verwilligungen besteht in der Entziehung der vom Staate ausgehenden oder von seiner Verwilligung abhängigen Stipendien, Freitische, Benefizien und der gestatteten sonstigen Vortheile, z. B. Stundung der Honorarien.

Artikel 46.

Der Verlust der vom Staate abhängenden Stipendien, Freitische und Benefizien soll, wenn ihre Entziehung nicht schon eine nothwendige Folge einer andern erkannten Strafe ist, auf Antrag der akademischen Disciplinar-Behörde von dem vorgesetzten Ministerium verfügt, und der Verlust sonstiger Vergünstigungen, namentlich Stundung der Honorarien, von dem akademischen Disciplinargerichte ausgesprochen werden, wenn der Begabte durch fortgesetzten Unfleiß, durch anderes disciplinarwidriges Betragen, sowie durch einen Aufwand, der die Verwilligung compromittirt, sich der Wohlthat unwürdig beweist.

A b s c h n i t t III.

Von den einzelnen Disciplinar-Vergehen und deren Bestrafung.

I. T i t e l.

Von den Vergehen gegen die akademischen Behörden und deren Mitglieder, sowie gegen die an der Universität angestellten Lehrer, und von Vergehen bei akademischen Feierlichkeiten.

Artikel 47.

Wer sich gegen eine akademische Behörde, oder gegen deren einzelne Mitglieder, sowie gegen die akademischen Lehrer, in Worten oder Handlungen, Respektswidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, soll, nach Beschaffenheit der Fälle, mit Carcerstrafe und selbst mit dem *consilio abeundi* bestraft werden.

Artikel 48.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde, oder gegen einen akademischen Lehrer, eine sogenannte *Berufs-Erklärung* direkt unternimmt, soll von der Universität ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich (durch Blätter) bekannt gemacht werden.

Diejenigen, welche die Ausführung solcher *Berufs-Erklärungen* vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem *consilio abeundi* oder der Relegation bestraft und haben, nach dem Bundestagsbeschlusse vom 13. November 1834, im ersten Falle vor Ablauf von sechs Monaten, und im zweiten Falle vor Ablauf eines Jahres, auf allen deutschen Universitäten keine Aufnahme zu erwarten.

Artikel 49.

Gröbliche oder gar thätliche Beleidigungen der akademischen Behörden und deren Mitglieder, oder der akademischen Lehrer, bei Ausübung ihres Amtes oder mit Rücksicht auf ihre Amtshand-

lungen, sind mit angemessenem Carcerarrest, und selbst mit dem consilium abeundi oder der Relegation, zu bestrafen, und nach dem Ermessen der Disciplinar-Behörde neben der disciplinären Rüge noch nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen gerichtlich zu behandeln und zu bestrafen.

Artikel 50.

Wer in einem Colleg, bei einer öffentlichen Rede, Disputation, Promotion, oder irgend einer anderen akademischen Feierlichkeit, Störung erregt, oder sich eine Unanständigkeit irgend einer Art erlaubt, soll mit verhältnismäßiger Carcerstrafe und bei erschwerenden Umständen, selbst mit dem consilium abeundi bestraft werden.

Artikel 51.

Die Verletzungen öffentlich angehefteter Verordnungen und Verfügungen der Universitäts-Behörden und die Anschläge der akademischen Docenten, sowie jeder unanständige Tadel in Beziehung auf den Inhalt derselben, soll mit arbiträrer, nach Umständen besonders strenger, Disciplinarstrafe, als selbst mit der Relegation, bestraft werden.

Artikel 52.

Jeder Ungehorsam gegen die Verfügung einer Universitäts-Behörde, hat, wenn die Verfügung nicht eine bestimmte Strafe für den Fall der Nichtfolgeleistung androht, eine Strafe, die je nach den Umständen eine Geld- oder eine Arreststrafe bis zu acht Tagen seyn kann, zur Folge.

Außerdem können gegen den Ungehorsamen die zur augenblicklichen Folgeleistung der in Frage kommenden Verfügung erforderlichen Mittel angewendet werden.

II. T i t e l.

Von dem Betragen der Studirenden gegen einander.

Artikel 53.

Die Studirenden haben sich gegenseitig die Achtung zu erweisen, welche gestitteten jungen Männern, die sich den Wissenschaften und Künsten widmen, zukommt.

Artikel 54.

Wer den Andern mit Worten, Geberden, oder sonst auf eine Weise neckt, höhnt oder beschimpft, soll, so geringfügig der Gegenstand auch seyn mag, und ohne Berücksichtigung des Vorwandes, daß eine bössliche Absicht nicht vorgelegen, mit einer ein- bis achtägigen Carcerstrafe belegt und nach Befinden zur Abbitte und Ehrenerklärung angehalten werden.

Artikel 55.

Wer den Andern mit Schlägen und überhaupt Thätlichkeiten bedroht, ist mit zehn- bis zwanzigtägiger Carcerstrafe zu bestrafen.

Artikel 56.

Wer den Andern wirklich thätlich angreift und mit Schlägen, oder sonst körperlich, mißhandelt, wird mittelst des consilii abeundi, und bei erschwerenden Umständen mittelst der Relegation, von der Universität weggewiesen.

Artikel 57.

Derjenige, welcher sich von einem Andern auf irgend eine Weise beleidigt glaubt, soll sich jedes Retorquirens enthalten.

Wer in der ersten Hitze mit Worten oder Geberden retorquirt, soll mit einer Strafe, die selbst die Hälfte der dem Beleidiger zuzuerkennenden Strafe erreichen darf, und derjenige, welcher später, nachdem die erste Hitze vorüber ist, auf solche Weise retorquirt, soll mit gleicher Strafe, wie der erste Beleidiger, gestraft werden.

Bedroht er den Beleidiger mit Schlägen oder sonst mit Thätlichkeiten, so ist dieß, im Fall der ersten Hitze mit drei- bis sechstägiger, außerdem aber mit acht- bis vierzehntägiger Carcerstrafe zu bestrafen.

Erlaubt er sich gegen den Beleidiger Thätlichkeiten, so soll, wenn dieß in der ersten Hitze geschieht, eine zwei- bis dreiwöchige Carcerstrafe, außerdem aber eine Carcerstrafe von längerer Dauer und selbst das consilium abeundi eintreten.

Artikel 58.

Wer bei einem vorfallenden Wortwechsel zu einer Wehr greift, soll, wenn auch kein wirklicher Gebrauch damit gemacht worden ist, mit der geschärften Strafe der Bedrohung mit Thätlichkeiten, bestraft werden.

Artikel 59.

Wer von einem Andern thätlich angegriffen wird, darf sich zwar der Nothwehr bedienen, er ist indeß nur dann vollkommen entschuldigt, wenn er durch einen ungerechten, nicht selbst veranlaßten Anfall gedrängt wird, und wenn von ihm zum Schutze kein anderes und kein leichteres Mittel konnte ergriffen werden.

Wer diese Grenze überschreitet, dem Andern nicht ausweicht, wo es möglich ist, denselben wohl gar verfolgt, den trifft für diesen Exceß eine den obwaltenden Umständen angemessene Strafe.

Artikel 60.

Werden, im Falle der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Thätlichkeiten, Körperverletzungen, welche eine ärztliche oder wundärztliche Behandlung erfordern, zugefügt, so tritt, neben der für die Thätlichkeiten festgesetzten disciplinären Rüge, gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nach den allgemeinen Landesgesetzen ein.

Artikel 61.

Diejenigen Studirenden, welche sich Berrußerklärungen gegen andere Studirenden erlauben, soll gleiche Strafe, wie die Beförderer von Berrußerklärungen gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer (Art. 48.) treffen.

III. Titel.

Von dem Duelle insbesondere.

Artikel 62.

Kein Studirender darf für wirkliche oder vermeintliche, ihm oder dritten, zugefügte, Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung überhaupt und insbesondere durch Privatweikampf — Duell — suchen oder nehmen.

Artikel 63.

Das Duell mit den s. g. Schlägern auf den Hieb zwischen Studirenden erscheint, wenn nicht die Voraussetzungen des Art. 26. Ziffer 4. vorhanden sind, als ein zur Cognition der Universitätsbehörde gehöriges Disciplinarvergehen und wird mit den in den nachfolgenden Artikeln näher bestimmten Strafen geahndet.

Dagegen Duelle mit Säbeln, auf Pistolen und auf den Stich, sowie überhaupt alle Duelle auf irgend eine andere Waffe als Schläger, mögen sie blos versucht worden, oder wirklich zur Vollziehung gekommen seyn, sowie Duelle mit den gewöhnlichen Studentenwaffen, s. g. Schlägern, wenn sie Tödtung, tödtliche Verwundung, oder einen bleibenden Nachtheil, sey es durch eine bedeutende Verstümmelung oder durch innerliche Verletzung des Verwundeten, zur Folge gehabt, sowie alle Duelle zwischen Studirenden und Nichtstudirenden, sind Gegenstand der Cognition der allgemeinen Gerichtsbehörde und es werden sowohl die Duellanten, als alle diejenigen, welche dabei auf irgend eine Weise mitgewirkt haben, von dieser Behörde nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Artikel 64.

Der Studirende, welcher einen Anderen zum Duelle mit Schlägern auf den Hieb herausfordert, ohne daß das Duell wirklich zu Stande gekommen, soll, je nach den Umständen, mit einer drei- bis sechstägigen Carcerstrafe; sowie derjenige, welcher auch nur droht, einen Anderen zum Duell nöthigen zu wollen, oder der durch Worte oder Handlungen ein Duell mit ihm zu provociren sucht, soll — abgesehen von den Strafen, die ihn für die in seinen Drohungen, Worten und Handlungen etwa liegenden Beleidigungen treffen — mit einer ein- bis dreitägigen Carcerstrafe bestraft werden.

Artikel 65.

Derjenige, welcher diese ihm gewordene Herausforderung ausdrücklich annimmt, oder auf andere Weise seine Bereitwilligkeit hierzu kund gibt, soll, nach Verhältniß der ihm zur Seite stehenden Milderungsgründe, mit einer ein- bis viertägigen Carcerstrafe bestraft werden.

Artikel 66.

Wer zu Begünstigung eines solchen versuchten Duells als Kartellträger und dergl. mitwirkt, soll mit einer ein- bis dreitägigen Carcerstrafe bestraft werden.

Artikel 67.

Bei einem auf Schläger wirklich vollzogenen, nicht aus Händelsucht, oder aus einer

Verbindungssache, hervorgegangenen Duellen treten, nach Verschiedenheit der Art der Vollziehung folgende Strafen gegen die Duellanten ein:

- 1) wenn das Duell mit Zuziehung von Secundanten vollzogen worden ist, eine Carcerstrafe von vierzehn Tagen;
- 2) wenn das Duell ohne Zuziehung von Secundanten vollzogen worden ist, je nach dem Grade der dadurch herbeigeführten besonderen Gefährlichkeit, eine Carcerstrafe von drei bis vier Wochen.

Artikel 68.

Wer zur Vollziehung, beziehungsweise Begünstigung eines solchen Duells als Kartellträger, Secundant, Zeuge, Unparteiischer, und dergl. mitwirkt, soll mit einer drei- bis achttägigen Carcerstrafe bestraft werden.

Artikel 69.

Jedes versuchte oder vollzogene Duell, das sich als Folge der Händelsucht darstellt, soll an den Duellanten und an den Begünstigern mit einer härteren Strafe, als die gewöhnliche, nach Umständen selbst mit dem consilii abeundi oder der Relegation bestraft werden.

Artikel 70.

Das versuchte oder vollzogene Duell, von dem die Disciplinarbehörde, auf den Grund der Ergebnisse der Untersuchung, die Ueberzeugung erlangt, daß es mit den Verhältnissen aus einer verbotenen Verbindung im Zusammenhange steht, soll an den Duellanten mit der Strafe des Consiliums oder der Relegation, und an den Begünstigern mit dem vierfachen der gewöhnlichen Strafe, nach Befund der Umstände aber ebenfalls selbst mit dem Consilium oder der Relegation, bestraft werden.

Artikel 71.

Hat einer der Duellanten vor Vollziehung des Duells ernstliche Versöhnungsversuche gemacht, die ohne sein Verschulden fruchtlos geblieben sind; so soll für ihn, selbst dann, wenn er auch die ursprüngliche Veranlassung zu dem Duelle gegeben hat, nach dem Ermessen der Behörde, eine gelindere, als die gewöhnliche Strafe, dagegen für denjenigen, welcher trotz den Versöhnungsversuchen, die Vollziehung des Duells herbeigeführt hat, eine schärfere, als die gewöhnliche Strafe eintreten.

Artikel 72.

Wird nach bereits während der Vollziehung des Duells erfolgter, wenn auch nur unbedeutender, Verwundung des Gegners von Seiten des Beleidigten die Fortsetzung des Duells veranlaßt; so trifft ihn, sowie den Beleidiger, wenn derselbe nach seiner eigenen, bei Vollziehung des Duells erfolgten, Verwundung die Fortsetzung desselben herbeiführt, eine schärfere als die gewöhnliche Strafe.

Artikel 73.

Wer einen Anderen zum Duelle mit einem Dritten anreizt, so wie derjenige, welcher wegen

einer, bereits entweder durch Vergleich oder durch Entscheidung der Behörde erledigten, Ehrensache, den Parthieen Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird mit arbiträrer Carcerstrafe, deren Größe sich nach der Stärke der gegebenen Anreizung, der gemachten Vorwürfe und bewiesenen Verachtung, sowie danach, ob ein Duell wirklich veranlaßt worden ist, richtet, bestraft.

Artikel 74.

Wenn ein beabsichtigtes Duell zur Anzeige gekommen, ist nach gepflogener Untersuchung die Ausöhnung beider Theile zu versuchen. Kommt diese nicht zu Stand; so wird beiden von dem Univeritätsrichter eine wechselseitige Erklärung vorgeschrieben, die sie sich als Genugthuung sollen gefallen lassen. In den beiden Fällen sollen beide Theile ihr Ehrenwort geben, sich während der Dauer ihres akademischen Bürgerrechts nicht zu duelliren und das darüber geführte Protokoll unterschreiben. Wer dieses verweigert, erhält sogleich das consilium abeundi. Wird dieses gegebene Ehrenwort in der Folge gebrochen, so werden beide Duellanten mit der geschärften Relegation bestraft.

Artikel 75.

Wenn auf eine bei der Univeritätsbehörde gemachte Anzeige und darauf eingeleitete Untersuchung, ein versuchtes oder vollzogenes Duell wirklich eruiert wird; so hat der Denunciant von jedem Duellanten, Zeugen, Secundanten, Unpartheiischen, Cartellenträger u. dergl., sowie von jedem Zuschauer, eine Denunciationsgebühr von zwei Gulden, zu deren Zahlung die betreffenden Personen durch die Behörde angehalten werden, zu erhalten.

Artikel 76.

Wenn ein Duell wirklich Statt gefunden hat, oder unterbrochen wird, sollen die dabei gebrauchten Waffen und sonstigen Geräthschaften ausgeliefert, unbrauchbar gemacht, und dem Denuncianten überlassen werden.

Artikel 77.

Die Bedellen, welche die Duelle im Laufe des Jahrs gehörig angezeigt, und derjenige von ihnen insbesondere, welcher die meisten zur Anzeige gebracht hat, sollen, je nach ihrem bewiesenen Eifer, eine Belohnung von dreißig bis sechzig Gulden erhalten, auf welche die akademische Disciplinarbehörde bei dem vorgelegten Ministerium anzutragen hat.

Artikel 78.

Diejenigen Medicin oder Chirurgie Studirenden, welche bei einem Duelle den Verband übernehmen, sind verpflichtet, nach dem ersten Verbande, oder überhaupt nach Leistung dessen, was im Augenblicke dringend erforderlich war, sogleich einem geprüften Arzte Anzeige davon zu machen, widrigenfalls dieselben, nach dem Grade der Gefährlichkeit der Verwundung, mit angemessener Strafe zu belegen sind.

Dieselben haben sich auch, bei Vermeidung der, wegen Ausübung der Heilkunde von Seiten der nicht dazu Berechtigten, festgesetzten allgemeinen polizeilichen Strafen, jeder weiteren Behandlung des im Duell Verwundeten zu enthalten.

IV. T i t e l.

Von den verbotenen Verbindungen und Gesellschaften.

Artikel 79.

Alle Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind verboten.

Artikel 80.

Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

- 1) die Stifter einer verbotenen Verbindung, und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem *consilio aбеundi*, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.
- 2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter und fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des *consilii aбеundi*, oder dem *consilio aбеundi* selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.
- 3) Insoferne aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten zur Beförderung verbotener Verbindungen Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.
- 4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen nach Befinden der Umstände, nach obigen Straf Abstufungen bestraft werden.
- 5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fonds = Kassen, oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern und dergl. verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem anderen Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist; desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.
- 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem *consilio aбеundi* belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 41.) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahr nicht erteilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß desßhalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde; so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

- 7) Bei allen in den akademischen Gesetzen erwähnten Vergehungen der Studirenden ist bei dem

Daseyn von Indicien nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dieß der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

Artikel 81.

Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung, trifft (vorbehältlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation.

Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfster Relegation Bestraften, sollen, nach dem Bundesstagesbeschuß vom 13. November 1834, ebensowenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademischen Würde, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden.

Artikel 82.

Das Tragen von Parthei- oder Vereins-Abzeichen, sie bestehen in Cocarden, Bändern, Mützen oder anderen Gegenständen, welches durch den Beschluß der Bundestagsversammlung vom 5. Juli 1832, sowie durch die, ihrem ganzen Umfange nach, auf die Studirenden gleiche Anwendung, wie gegen andere Personen findende, Verordnung vom 23. Junius 1832, bei Vermeidung von Gefängnißstrafe, verboten ist, soll außerdem als nahe Anzeige der Theilnahme an einer verbotenen Verbindung angesehen und als solche bei der Beurtheilung in Betracht gezogen werden.

V. T i t e l.

Von den sonstigen Disciplinar-Vergehungen der Studirenden.

Artikel 83.

Denjenigen, welche sich den Wissenschaften und Künsten auf der Hochschule widmen, ziemt es besonders, sich in allen Verhältnissen durch wohlthätige Aufführung auszuzeichnen.

Alle, welche hiergegen in irgend einer Hinsicht handeln, setzen sich, auch wenn die im einzelnen Falle in Frage kommende Handlung nicht speciell als strafbar bezeichnet seyn sollte, nach, unter Umständen, vergeblich versuchten Warnungen und Ermahnungen, einer disciplinarischen Strafe aus.

Artikel 84.

Insbefondere sollen sich die Studirenden aller unanständigen, oder auch nur sehr auffallenden Kleidung enthalten.

Artikel 85.

Man darf erwarten, daß die Studirenden alle Gesellschaften, Zusammenkünfte, Tanzplätze und dergl. in und außerhalb der Stadt meiden, welche ihrer Zusammensetzung nach für gebildete Stände nicht bestimmt sind. Wer sich dennoch in dergleichen Gesellschaften einmischet, hat es sich zuzuschreiben, wenn er schon durch seine Gegenwart der Theilnahme an Ungebührlichkeiten, die bei solchen Gelegenheiten etwa vorgefallen sind, verdächtig gehalten wird.

Artikel 86.

Das Besuchen der Billards-, Kaffee-, Gast-, Wirths-, Wein- und Bierhäuser ist den Studirenden Vormittags unbedingt und ohne Ausnahme auf das Strengste verboten und am Nachmittag zu jeder Zeit, an welcher Vorlesungen gehalten werden, die der Studirende zu besuchen hat. Wer dieses Verbot, trotz erfolgter gelinderer Strafe, wiederholt übertritt, dem soll das akademische Bürgerrecht aufgekündigt werden.

Artikel 87.

Das s. g. Commerciren, wobei besonders dazu bestimmte Lieder gesungen, Hüte, Mägen durchstochen, die Theilnehmer zum Trinken angehalten werden, ist untersagt. Uebertretungen werden mit arbiträren Disciplinarstrafen bestraft.

Dasselbe gilt von allen sonstigen Gelagen und Schmausereien, die durch Unmäßigkeiten oder sonstiges unsittliches Verhalten anstößig werden.

Artikel 88.

Trunkenheit wird zum Erstenmale mit Verweisen, nach Befinden und in Wiederholungen mit zwei- bis achttägigen Carcerarrest bestraft, und es kann von ihr kein Milderungsgrund einer begangenen Handlung, wohl aber, nach Umständen ein Schärfungsgrund abgeleitet werden.

Artikel 89.

Alle Hazardspiele mit Würfeln, Karten oder auf eine andere Weise, es sei um Geld oder um einen andern geldeswerthen Gegenstand, sind, neben der allgemeinen polizeigesehlichen Strafe, an Studirenden noch disciplinär zu ahnden.

Die Contravenienten sind das Erstemal mit zwei- bis viertägiger, und im Wiederholungsfalle mit länger dauernder Carcerstrafe, und selbst mit der Verweisung von der Universität zu bestrafen.

Diejenigen Studirenden, welche ihre Zimmer dazu hergeben, oder Bank gehalten haben, sind mit geschärfter Strafe zu belegen.

Artikel 90.

Wer durch irreligiöse oder unsittliche Reden öffentlich Anstoß zu erregen sucht, soll nach Befinden selbst von der Universität weggewiesen werden.

Artikel 91.

Wer muthwilligerweise, besonders unter Mißbrauch des Ehrenworts, Schulden macht, wer sich dem Uebergenuße geistiger Getränke oder anderen Ausschweifungen hingiebt, wer einen Umgang unterhält, der seiner unwürdig ist, wer überhaupt durch einen unsittlichen, anstößigen Lebenswandel zu erkennen gibt, daß er derjenigen Ehrliche und bessern Grundsätze nicht mächtig sei, welche bei den Studirenden vorausgesetzt werden müssen, und so durch sein böses Beispiel, das er gibt, oder gar durch ausdrückliche Anreizung, zu einem ähnlichen verabscheuungswürdigen Verhalten Andere verführt, wer endlich durch Unfleiß den Zweck seines Aufenthaltes auf der Hochschule verfehlt, soll nach Umständen sogleich, oder erst nach vergeblich angewendeten Warnungen, Verweisen und Arreststrafen, entweder

durch Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts, durch das *consilium abeundi*, oder Relegation, von der Universität entfernt werden.

Artikel 92.

Derjenige Studirende, welcher ein von ihm vor der Universitäts-Behörde abgegebenes Ehrenwort, das in Disciplinarsachen nach dem Ermessen der Behörde unter Umständen, sowohl an die Stelle des Zeugen-Eides, als überhaupt jeden gerichtlichen Eides, treten kann, bricht oder wissentlich falsch abgegeben hat, und so das in ihn gesetzte Vertrauen täuscht und mißbraucht, soll als ein Mensch von ehrlosen Gesinnungen betrachtet und mit der Strafe der geschärften Relegation belegt werden.

Diese Strafe trifft auch, neben der von der allgemeinen Gerichtsbehörde verhängt werdenden peinlichen Strafe, denjenigen, welcher einen vor der Behörde abgelegten Eid bricht oder wissentlich falsch abgeleistet hat.

Artikel 93.

Jedes Stören der öffentlichen Ruhe, durch Schreien, Lärmen, Singen, Zerschlagen der Fenster oder Laternen u. dergl. soll, außer der in solchen Fällen eintretenden Bestrafung von Seiten der allgemeinen Gerichtsbehörde, nach dem Ermessen der Disciplinarbehörde, auch noch mit angemessenen Disciplinarstrafen geahndet werden.

Artikel 94.

Jeder Aufrüst, Tumult und jede unerlaubte Versammlung von Studirenden, um etwas Gesetzwidriges und Ordnungswidriges zu erzwingen, oder etwas von den Behörden Angeordnetes zu verhindern, soll, außer den, nach Beschaffenheit des einzelnen Falles, nach den allgemeinen Landesgesetzen eintretenden gerichtlichen Strafen, mit folgenden Disciplinarstrafen geahndet werden:

- 1) die Urheber und Anführer, als welche auch diejenigen angesehen werden, die durch Zusammenrufen, durch Umlaufschreiben, oder auf andere Weise hierzu mitgewirkt haben, trifft die Strafe der geschärften Relegation;
- 2) die Theilnehmer an denselben, wozu auch ohne Beweis eines näheren Antheils diejenigen zu rechnen sind, welche sich bei einem lärmenden Haufen aufhalten, trifft nach dem Grade ihrer Theilnahme, die Unterschrift des *consilii abeundi*, oder das *consilium abeundi*, oder die Relegation.

Wer vermunnt oder bewaffnet Theil genommen, wird besonders streng bestraft.

Artikel 95.

Diejenigen Studirenden, welche sich Berrufserklärungen gegen andere Privaten, oder gegen Privatanstalten erlauben, soll gleiche Strafe, wie die Beförderer von Berrufserklärungen gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer (Art. 48.) treffen.

Artikel 96.

Die Disciplinarbehörde hat die Befugniß, Kost- und Wohnhäuser, die den guten Sitten nachtheilig, oder wegen Verführung gefährlich sind, den Studirenden zu verbieten, und die schon geschlossenen

Miethcontracte nach Befinden der Umstände aufzuheben. Zu dem Ende soll jeder Studirende seine Wohnung, sowie jede damit vorgenommene Abänderung, dem Universitätsrichter anzeigen.

In eigentlichen Wirths- und Gasthäusern darf kein Studirender wohnen.

Artikel 97.

Dem Studirenden ist jedes Beherbergen von Fremden, sie mögen auswärtig Studirende oder Nichtstudirende seyn, abgesehen von den desfalls bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, ohne vorherige Erlaubniß des Universitätsrichters, bei Vermeidung arbiträrer Disciplinarstrafe, untersagt.

Artikel 98.

Wer einen Confluirten oder Relegirten in seine Wohnung aufnimmt, soll mit einer viertägigen Carcerstrafe, die, nach Umständen, geschärft werden kann, bestraft werden.

Artikel 99.

Diejenigen Studirenden, welche sich erlauben, einen von der Universität Verwiesenen zu begleiten, sollen nach Beschaffenheit der Umstände mit strenger arbiträrer Disciplinarstrafe bestraft werden.

Artikel 100.

Alle solenne Musiken, wobei Chorgen Statt finden, sind den Studirenden gänzlich verboten.

Die s. g. Ständchen, Bälle, Leichenbegängnisse und dergleichen sind nur gestattet, wenn die allgemeine Ortspolizeibehörde und der Universitätsrichter dazu die Erlaubniß erteilen.

D r i t t e r T h e i l .

A b s c h n i t t I .

Von der Gerichtsbarkeit über Studirende in Polizei-, Denunciations- und Criminal-Sachen überhaupt, sowie insbesondere in Disciplinar-Sachen.

Artikel 101.

Die Studirenden sind den allgemeinen und Lokal-Gesetzen und Verordnungen in Beziehung auf Polizei-, Denunciations- und Criminal-Sachen, wie alle andere Unterthanen unterworfen und in diesen Beziehungen stehen sie unter den allgemeinen, zur Handhabung derselben vom Staate constituirten Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Die Studirenden haben hiernach den mit der Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Lokalpolizei, beauftragten Beamten und Dienern die gebührende Achtung, und in Ausübung ihres Amtes den schuldigen Gehorsam zu beweisen.

Die Studirenden genießen in dieser Beziehung die Rechte der Schriftsäßigen.

Die Verbüßung der von den allgemeinen Gerichtsbehörden gegen einen Studirenden erkannten Gefängnißstrafen findet in dem Universitäts-Carcer Statt, so lange die Verurtheilung nicht eine Ent-

Entziehung des akademischen Bürgerrechts veranlaßt hat, oder nicht besondere Umstände die Verbüßung in einem anderen Gefängniß-Local erforderlich machen, worüber das Ministerium des Innern und der Justiz vorkommenden Falls Bestimmung zu treffen hat.

Artikel 102.

Außerdem sind die Studirenden den akademischen Disciplinar-Gesetzen und allen von den Universitätsbehörden in akademischen Disciplinar-Sachen ausgehenden Anordnungen unterworfen, und in dieser Beziehung stehen sie unter der zur Handhabung der akademischen Disciplin vom Staate constituirten Universitätsbehörden.

Artikel 103.

Die Handhabung der für die Studirenden der Universität bestehenden besonderen Gebote und Verbote ist dem akademischen Disciplinargericht und dem Universitätsrichter übertragen.

Artikel 104.

Alle Disciplinarvergehen ohne Unterschied untersucht der Universitätsrichter selbstständig, und nur in dem Falle, in welchem es sich von einem ordnungswidrigen Benehmen gegen den Universitätsrichter selbst handelt, und das von der Art ist, daß es mit einer härteren als dreitägigen Carcerstrafe geahndet werden muß, hat ein anderes Mitglied des Disciplinargerichts die Untersuchung zu führen.

Artikel 105.

Insofern wegen eines Vergehens nicht auf höhere Strafe, als Verweis oder achttägige Carcerstrafe oder Geldstrafe bis zu drei Gulden zu erkennen ist, übt der Universitätsrichter die Strafgewalt selbstständig, ohne Mitwirkung des Disciplinargerichts aus, ist aber verbunden, das Gericht in steter Ueberficht von dem Gebrauche dieser Strafgewalt zu halten, theils damit demselben fortwährend die Ueberficht des Zustandes der Disciplin bleibt, theils um ihm Gelegenheit zu geben, sich über die zeitgemäße Handhabung der amtlichen Strafgewalt des Universitätsrichters mit diesem besprechen, oder bei Verschiedenheit der Ansichten etwa die Entschließung des vorgeordneten Ministerii einholen zu können.

Artikel 106.

Diese Mitwirkung des akademischen Disciplinargerichtes tritt ein;

- I. in den Fällen, in welchen es sich um den Fleiß der Studirenden handelt;
- II. in den Fällen, in welchen es sich um Verfehlungen der Studirenden bei dem Besuche der Lehrstunden, bei öffentlichen akademischen Feierlichkeiten, sowie überhaupt durch Verletzung der den Vorgesetzten, Lehrern und Beamten der Universität gebührenden Achtung handelt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen es sich um Ungebührlichkeiten gegen den Universitätsrichter, die ihm im Amte zugesügt werden, handelt, welche, wenn sie nicht eine härtere Rüge als dreitägigen Carcer erfordern, von ihm selbst bestraft werden dürfen;
- III. in den Fällen, in welchen, einerlei von welchen bestimmten Vergehen es sich handelt, das Gesetz im Allgemeinen eine höhere Strafe, nach Umständen, für zulässig erklärt hat, als diejenige ist, welche der Universitätsrichter selbstständig auszusprechen befugt ist.

Artikel 107.

Der Universitätsrichter bringt, nach von ihm vollendeter Untersuchung, diejenigen Disciplinar-Sachen, bei deren Aburtheilung nach ihrer bestimmten Art, oder nach den auf sie in den Disciplinargesetzen bestimmt festgesetzten Strafen eine Mitwirkung des akademischen Disciplinargerichtes erforderlich ist, zum Behufe ihrer Entscheidung durch Erstattung eines Vortrages an diese Behörde.

Artikel 108.

Die etwa in Beziehung auf die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sich ergebenden Kompetenz=Conflicte entscheidet das vorgesezte Ministerium.

Artikel 109.

Der Universitätsrichter hat die Vollziehung aller und jeder gegen Studirende erkannt werdenden Disciplinarstrafen.

Artikel 110.

Der Universitätsrichter ist in den die Studirenden betreffenden Disciplinarsachen die alleinige mit allen anderen Behörden des Inlandes und Auslandes correspondirende Behörde, insofern nicht in bestimmten Fällen diese Correspondenz durch den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu führen ist.

A b s c h n i t t II.

Von dem Verfahren in Disciplinar=Strafsachen.

Artikel 111.

Alle Anzeigen gegen Studirende in Disciplinarsachen werden bei dem Universitätsrichter gemacht.

Artikel 112.

Das Verfahren in allen Disciplinarangelegenheiten der Studirenden ist summarisch.

Artikel 113.

Es werden hierbei keine Untersuchungskosten berechnet.

Nur die durch eine Untersuchung veranlaßten wirklichen Auslagen hat der Schuldige zu ersetzen.

Artikel 114.

Gegen die in einer Untersuchung befindlichen Studirenden kann jede Art von Arrest als Untersuchungs=Arrest verhängt werden.

Artikel 115.

Wenn ein Studirender sich bei einer Disciplinar=Untersuchung eigentliche Lügen zu Schulden kommen läßt, so tritt gegen ihn eine unverzüglich zu vollziehende ein= bis achtägige Carcerstrafe ein, und beim hartnäckigen Beharren auf Lügen wird die, nach Beendigung der Untersuchung eintretende, für ein in Frage kommendes Vergehen bestimmte Strafe geeignet geschärft.

Bei Verweigerung schuldiger Antwort und überhaupt Auskunft, wozu namentlich

auch der Fall gehört, wenn die Namhaftmachung von Mitschuldigen verweigert wird, kann Carcerstrafe angewendet und bei fortdauernder Verweigerung auch selbst die Entziehung des akademischen Bürgerrechts ausgesprochen werden.

Artikel 116.

Der Studirende, welcher in Untersuchung gezogen, und dem dieß eröffnet ist, darf ohne Erlaubniß des Universitätsrichters sich nicht entfernen, widrigenfalls ihn eine Carcerstrafe von zwei bis acht Tagen trifft.

Dauert seine Entfernung längere Zeit und ist sein Aufenthaltsort bekannt, so wird er, wenn seine Vernehmung nicht zweckgemäß durch die Behörde seines Aufenthaltsorts vorgenommen werden kann, mittelst Requisition dieser Behörde unter geeigneter Strafandrohung, die auch eine Realladung enthalten kann, vorgeladen.

Ist sein Aufenthaltsort nicht bekannt, so erfolgt eine öffentliche Ladung, je nach Bedeutenheit des Gegenstandes, unter der Bedrohung der Entziehung des akademischen Bürgerrechts durch das Consilium oder die Relegation.

Artikel 117.

Die Rebellen, Polizeiofficianten und Gensdarmen, sowie überhaupt alle zur Aufrechthaltung der Geseze angestellten Beamten haben, wenn sie ein Disciplinarvergehen eines Studirenden durch eigene Anschauung wahrgenommen haben, und diese ihre Wahrnehmung auf ihren geleisteten Dienst eidlich versichern, vollen Glauben.

Insbefondere findet dieß auch bei ihnen selbst in Ausübung ihres Dienstes widerfahrenen Beleidigungen Statt.

Artikel 118.

In Disciplinarsachen kann in allen den Fällen, in welchen bei den gerichtlichen Untersuchungen die Ableistung eines Eides eintritt, nach dem Ermessen der Behörde, das Abgeben des Ehrenwortes eines Studirenden die Stelle des an und für sich eben so zulässigen Eides vertreten, indem man in die Studirenden das Vertrauen setzt, daß ihnen das Ehrenwort so heilig, als der Eid, seyn wird.

Ein solches Ehrenwort wird durch einen der Behörde gegebenen Handschlag und durch Unterschrift einer in ein Protokoll wörtlich eingerückten Erklärung gegeben.

Artikel 119.

Bei Untersuchung und Bestrafung der Disciplinar-Vergehen der Studirenden bleibt, wie dieß in der Natur der Disciplinar-Gerichtsbarkeit liegt, Vieles dem rechtlichen Ermessen der Behörde überlassen.

Insbefondere ist zur Erkennung der Disciplinarstrafen nicht ein vollständiger juristischer Beweis erforderlich, es reicht vielmehr in den Fällen, in welchen alles dasjenige, was zur Herstellung des objectiven und subjectiven Thatbestandes geeignet ist, geschehen, ohne daß dadurch ein vollständiger juristischer Beweis sich ergeben hat, die aus den actenmäßigen Thatsachen sich ergebende dringende rechtliche Vermuthung hin

Artikel 120.

So wie überhaupt die allgemein gesetzlichen Milderungs- und Schärungs-Gründe bei Beurtheilung eines Disciplinar-Vergehens in Erwägung gezogen werden können, so soll insbesondere hierbei das frühere in jeder Hinsicht gute und musterhafte Betragen eines Studirenden, so wie ein offenes Geständniß als Milderungsgrund, und der frühere tadelnswerthe Lebenswandel eines Studirenden, sowie hartnäckiges Leugnen, als Schärungsgrund die geeignete Berücksichtigung finden.

Bei vorliegenden besonderen Schärungsgründen kann nicht allein auf eine höhere, als die gewöhnliche Strafe derselben Gattung, sondern auch auf eine höhere Strafart erkannt werden.

Artikel 121.

Alle in Disciplinar-Sachen gegebenen Erkenntnisse sind schriftlich und mit den wesentlichen Entscheidungsgründen abzufassen, und es wird davon, auf Anstehen der Beteiligten, eine Abschrift bewilligt.

Dagegen ist die Einsicht der betreffenden Acten den Beteiligten, oder für dieselben einem Dritten, nie zu gestatten.

Artikel 122.

Ein gleiches Verfahren wie gegen denjenigen, der sich im Laufe einer Untersuchung auf längere Zeit aus der Universitätsstadt entfernt (Art. 116.), tritt gegen denjenigen ein, der sich der Verbüßung einer Disciplinarstrafe durch seine Entfernung zu entziehen sucht.

A b s c h n i t t III.

Von der Controlirung des Betragens, und insbesondere des Fleißes der Studirenden, und der gegen sie erkannten Strafen.

Artikel 123.

Dem mit dem Besuche der Hochschule verbundenen Zwecke erscheint es angemessen, daß der Lerneifer, der Anstand, der sittliche Ton und die Eintracht unter den Studirenden von den Universitätsbehörden und den einzelnen öffentlichen Lehrern fortwährend überwacht, daß von diesen zeitig und warnend auf die Einzelnen gewirkt werde, und daß solche, die durch Rohheit, Unsittlichkeit, Unfleiß und Verschwendung beweisen, daß sie nicht würdig sind, einer Anstalt, die jene Zwecke verfolgt, welche die Aufgabe des Universitätslebens sind, anzugehören, von der Disciplinar-Behörde, ohne förmliche Wegweisung durch das Consilium oder die Relegation, ihren Eltern oder Vormündern zurückgeschickt werden, damit diese vor Allem jene Erziehung vollenden, die bei einem jungen Manne, welcher die Hochschule bezieht, vorausgesetzt werden muß, wenn er selbst mit Nutzen auf dieser höheren Bildungs-Anstalt verweilen, und dadurch, daß er ihr angehört, dieselbe nicht entehren will.

Artikel 124.

Um insbesondere den Fleiß der Studirenden überwachen und auf geeignete Weise ihren Lerneifer erregen zu können, hat jeder akademische Docent vierteljährig in das ihm von dem Universitätsrichter

zugeseudet werdende Verzeichniß der Zuhörer den Grad des Fleißes derselben im Besuche der Vorlesungen, sowie dasjenige zu bemerken, was er in Folge der ihm in dieser Beziehung durch die Bestimmung des vorhergehenden Artikels obliegenden Pflicht und zustehenden Befugniß der Leitung und Warnung gethan hat, und hierauf das Verzeichniß alsbald dem Universitätsrichter wieder zurückzusenden.

Artikel 125.

Die allgemeinen Gerichtsbehörden sind verpflichtet, dem Universitätsrichter von allen Erkenntnissen Nachricht zu geben, die sie im Bereiche ihrer Competenz gegen Studirende ausgesprochen.

Auch haben dieselben ihm von jeden peinlichen Untersuchungen gegen Studirende alsbald nach deren Einleitung Kenntniß zu geben.

Artikel 126.

Der Rector wird, wenn er den Studirenden Verweise ertheilt hat, in geeigneten Fällen den Universitätsrichter davon benachrichtigen.

Artikel 127.

Alle gegen Studirende erkannte Strafen hat der Universitätsrichter in ein Register eintragen und die Behörden bemerken zu lassen, welche sie verfügt oder erkannt haben.

Artikel 128.

Der Universitätsrichter hat von allen Erkenntnissen, die er erläßt, dem Rector von Zeit zu Zeit, oder nach Wichtigkeit des Falles sogleich, in dem Umfange und zu dem Zwecke in Kenntniß zu setzen, als es nothwendig ist, in der Uebersicht des Betragens der Studirenden zu bleiben.

Artikel 129.

Jeder, der auf der Universität studirt hat, und in den Staats- oder Kirchen-Dienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität, sich mit einem vom Rector, Kanzler und Universitätsrichter vollzogenen, und vom Regierungsbevollmächtigten visirten Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen.

Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken.

Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird, nach dem Bundesbeschlusse vom 13. November 1834, Keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen, und also auch nicht zum Civildienste, zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis zugelassen werden.

Vierter Theil.

Von der Civil-Gerichtsbarkeit über Studierende.

Abschnitt I.

Von den privatrechtlichen Verhältnissen der Studierenden überhaupt.

Artikel 130.

Die Studierenden stehen im Allgemeinen in Beziehung auf ihre Privat-Rechtsverhältnisse unter den vom Staate zur Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit constituirten allgemeinen Landesbehörden.

Sie genießen in dieser Hinsicht die Rechte der Schriftfässigen.

Artikel 131.

Nur wegen der s. g. gesetzlichen Schulden, welche die Studierenden während ihres temporären Aufenthaltes auf der Universität contrahiren, sind die Studierenden einer besonderen Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Artikel 132.

Diese besondere Civil-Gerichtsbarkeit ist, sowohl was die Verhandlung, als was die Aburtheilung betrifft, dem Universitätsrichter übertragen.

Artikel 133.

In objektiver Hinsicht ist diese Civil-Gerichtsbarkeit auf die gesetzlichen Schuldforderungen gegen Studierende beschränkt.

Abschnitt II.

Von den bei dem Universitätsrichter eingeklagt werden könnenden Schulverbindlichkeiten der Studierenden insbesondere.

Artikel 134.

Bei dem Universitätsrichter werden geltend gemacht:

die gesetzlichen Forderungen gegen Studierende, es mögen dieselben unbestritten oder bestritten seyn.

Artikel 135.

Als gesetzliche Schulden erscheinen:

- 1) die Honorarien der akademischen Lehrer, sowie der Repetenten, Sprach-, Exercitien- und anderer Lehrmeister,
- 2) die Honorarien für Aerzte und Wundärzte,
- 3) die Forderungen für Medicamente,
- 4) Die Forderungen für Collegienbücher,
- 5) der Miethzins für Wohnung und Möbel für die Dauer eines Semesters,

- 6) der Lohn und das Kostgeld der Dienstboten, Aufwärter, auf die Dauer eines Semesters,
- 7) der Lohn für Barbier und Wäscherinnen für die Dauer eines Vierteljahres,
- 8) die Forderungen für das Mittags- und Abendessen für die Dauer eines Vierteljahres,
- 9) die Forderungen für Holz bis zum Betrage von zwei Stecken,
- 10) die Forderungen der Hauswirthe, Dienstboten und Aufwärter für Frühstück, Licht und dergleichen kleinere gewöhnliche Bedürfnisse bis zu dem Betrage von zehn Gulden,
- 11) die Forderungen für Schneiderarbeit bis zu dem Betrage von achtzehn Gulden,
- 12) die Forderungen für Schuhmacherarbeit bis zum Betrage von achtzehn Gulden,
- 13) die Forderungen für Schreibmaterialien bis zum Betrage von fünf Gulden,
- 14) die Forderungen für Buchbinderarbeit bis zum Betrage von fünf Gulden,
- 15) das Kaufgeld für anatomische Instrumente bis zum Betrage von fünfzehn Gulden.

Artikel 136.

Alle diese Forderungen haben den Vorzug, daß dieselben vor dem Universitätsrichter geltend gemacht werden können, daß gegen dieselben keine Einwendungen daraus, daß der Schuldner noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, abgeleitet werden können, und daß zu ihren Gunsten besondere Executionsmittel zulässig sind.

Artikel 137.

Diesen Vorzug behalten diese Forderungen jedoch nur dann, wenn sie mit dem Ablauf des Semesters, also wenn sie innerhalb eines Winterhalbjahres contrahirt worden, vor dem Samstag vor Palmarum, und wenn sie während eines Sommerhalbjahres entstanden, vor dem Samstag vor Michaelis eingeklagt, wenigstens, unter in jeder Hinsicht genauer Specification, bei dem Universitätsrichter angezeigt und sodann, binnen sechs Wochen, geltend gemacht werden.

A f s c h n i t t III.

Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf das Schuldenwesen der Studirenden.

Artikel 138.

Der Studirende bleibt auch nach seinem Abzuge von der Universität der Civil-Gerichtsbarkeit des Universitätsrichters in Beziehung auf die auf der Universität contrahirten gesetzlichen Schulden, so lange, bis diese vollständig getilgt sind, unterworfen, und es haben deshalb die inländischen Gerichtsbehörden den desfallsigen Requisitionen des Universitätsrichters zu entsprechen.

Artikel 139.

Wird ein Studirender im Disciplinarwege von der Universität weggewiesen, so soll derselbe drei Tage lang im Carcer verbleiben, und es sollen während dieser Zeit die Gläubiger, welche gesetzliche Forderungen an denselben haben, mittelst Anschlags am schwarzen Brette von dem Universitätsrichter zur Geltendmachung ihrer Ansprüche, unter dem Rechtsnachtheile, daß dieselben unberücksichtigt bleiben, aufgefordert werden.

Werden die in Folge hiervon geltend gemachten gefeslichen Forderungen von dem von der Universität Verwiesenen nicht alsbald berichtet, oder wird dafür nicht durch einen den Gläubigern annehmbaren Bürgen, der sich, was seine Bürgschaftsleistung betrifft, der Civilgerichtsbarkeit des Universitätsrichters unterwirft, Bürgschaft geleistet; so steht den Gläubigern nach vorhergegangener Verhandlung nunmehr der Antrag auf die zulässigen Executionsmittel zu.

Der Verwiesene muß aber jedenfalls nach Ablauf der drei Tage die Universität verlassen, wenn er nicht ein Ausländer ist und gegen ihn der Personalarrest erwirkt wird.

Artikel 140.

Alle Bürgschaften und Intercessionen eines Studirenden für den anderen sind ungültig.

Artikel 141.

Derjenige Studirende, welcher im Laufe eines halben Jahres seine Stube verläßt, oder vor Ausgang des verflossenen halben Jahres dieselbe entweder von Neuem gemiethet, oder wenigstens nicht vier Wochen vor Ostern oder Michaelis aufgekündigt hat, soll das Miethgeld vom ganzen halben Jahre zu bezahlen oder einen andern annehmbaren Miethsmann zu stellen schuldig seyn.

Sollte übrigens ein Studirender nach einer solchen stillschweigenden Verlängerung seiner Miethe und noch vor dem Eintritt des neuen Semesters unerwartet von der Universität abgerufen werden und dieses auf eine von dem Universitätsrichter zu beurtheilende Weise hinreichend darthun; so ist er nur für ein Vierteljahr die Miethe zu bezahlen schuldig.

War die Wohnung in diesem Fall an zwei Studirende vermietet; so hat der Vermiether die Wahl, entweder von Anfang des Semesters den ganzen Miethcontract dem Zurückbleibenden aufzukündigen, oder es sich gefallen zu lassen, daß für das folgende Semester der zurückbleibende Studirende nur seine Hälfte bezahle und die Wohnung allein behalte.

Artikel 142.

Allen und jeden Personen ist es verboten, ohne Erlaubniß des Universitätsrichters irgend einige Pfänder von einem Studirenden zu nehmen und Geld darauf zu leihen, widrigenfalls der Pfandnehmer das Pfand nicht nur unentgeltlich herausgeben, sondern auch mit einer namhaften Strafe belegt werden soll.

Besonders soll es den Mäklern verboten sein, sich mit Pfändern von Studirenden zu befassen, solche von ihnen anzunehmen und anderwärts zu versetzen, und werden die Contravenienten der einschlägigen Behörde zur Bestrafung angezeigt werden.

Kein Studirender soll auch einem andern Studirenden seine Effecten zu Verpach oder Verkauf, um ihm dadurch Geld zu verschaffen, geben, widrigenfalls ein solcher Pfandgeber gegen den Pfandnehmer keine Entschädigungsklage haben soll. Würde übrigens ein Studirender etwas dergestalt durch einen Andern versetzen lassen, daß der Gläubiger nicht wissen konnte, daß das Pfand einem Studirenden gehöre, so daß der in diesem Falle sich in gutem Glauben befindende Gläubiger zuvörderst seinen Regreß an den Mäkler nehmen, dann aber, wenn dieser insolvent ist, das Pfand bis zur Bezahlung des Pfandschillings zu behalten befugt seyn.

A b s c h n i t t I V.

Vom rechtlichen Verfahren in Sachen der Civilgerichtsbarkeit über Studirende.

Artikel 143.

Das Verfahren ist mündlich und protokollarisch.

Artikel 144.

Zu den Protokollen, Erkenntnissen und Ausfertigungen wird kein Stempelpapier adhibirt, und es findet überhaupt kein Ansag von Kosten, außer den herkömmlichen Vergütungen für die dabei vorkommenden Bemühungen der Bedellen, sowie die etwa wirklich entstehenden Kosten, welche von dem Fordernden immer vorgelegt werden müssen, Statt.

Artikel 145.

Bevor gegen einen Studirenden wegen der gesetzlichen Forderungen zu einer förmlichen Klage geschritten wird, soll immer das Mahnverfahren, wie es in den folgenden Artikeln vorgezeichnet ist, versucht werden.

Artikel 146.

Der Fordernde hat den Universitätsrichter mündlich zu bitten, dem Schuldner einen Mahnzettel, welcher die Summe der geltend gemachten Forderung und den Rechtstitel, worauf solche beruht, enthält, insinuiren zu lassen.

Artikel 147.

Steht dem Gesuche des Fordernden keine unbezweifelte Incompetenz des angegangenen Richters entgegen, so verfügt der Universitätsrichter die Insinuation des Mahnzettels, mit der beigefügten Aufforderung an den Schuldner, binnen eines bestimmten Termines, entweder den Fordernden zu befriedigen, oder zu erklären, daß er rechtlichen Einwand vorbringen wolle, widrigenfalls im Wege der Hülfsvollstreckung gegen ihn verfahren werden würde.

Artikel 148.

Erklärt der Schuldner im Termine, daß er rechtliche Einwendungen vorbringen wolle, und sind diese Einwendungen, die er dabei sogleich vorzubringen hat, nicht von der Art, daß dieselben ohne nur vorher den Gegner darüber zu hören, abgewiesen werden können; so ist dieses Verfahren beendigt, und der Fordernde muß von dem Universitätsrichter zur Einleitung des gewöhnlichen Klagverfahrens angewiesen werden.

Artikel 149.

Erklärt der Schuldner, daß er keinen rechtlichen Einwand zu machen gedenke, oder bleibt er in dem Termine, ohne genügende Entschuldigungsgründe vorzubringen, aus; so wird demselben, auf mündliches Anrufen des Fordernden, von dem Universitätsrichter aufgegeben, binnen einer bestimmten Frist den Fordernden, bei Vermeidung der Pfändung oder jeder geeigneten Zwangsmaaßregel, zu befriedigen.

Artikel 150.

Von Erlassung dieses Befehles an den Schuldner an, tritt das gewöhnliche Verfahren in der Executionsinstanz ein.

Der Schuldner kann daher nur noch mit solchen Einreden gehört werden, welche, nach den bestehenden Gesetzen, in der Executionsinstanz zulässig sind, es wäre denn, daß er:

- 1) gegen den ergangenen Befehl Resitution erwirkte, oder
- 2) daß er die Forderungen bei dem Universitätsrichter deponirte, oder für die Bezahlung derselben hinreichende Sicherheit durch Bürgschaft oder Pfänder leistete.

Artikel 151.

Will der Fordernde in dem Falle, in welchem er wegen Geltendmachung einer gesetzlichen Schuld zur Einleitung des gewöhnlichen Klagverfahrens verwiesen worden ist, von dieser Verweisung Gebrauch machen; so hat er nunmehr bei dem Universitätsrichter eine förmliche Klage zu erheben und es wird hierüber nach den allgemeinen Grundsätzen verhandelt und entschieden.

Artikel 152.

Sollte sich ein Gläubiger im Laufe des Mahn-, oder des Klage-, oder des Executiv-Verfahrens veranlaßt finden, dem Schuldner eine Zahlungsfrist zu gestatten; so kann dieß, bei Vermeidung des Verlustes des gesetzlichen Vorzugs der Forderung, nur mit Einwilligung des Universitätsrichters geschehen, und es hat derselbe darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 153.

Zur Geltendmachung der gesetzlichen Schuldforderungen sind gegen Studierende die allgemein zulässigen Executionsmittel, nach den desfalls bestehenden allgemeinen Grundsätzen, namentlich auch Realarreste überhaupt und Personalarreste gegen Ausländer, anwendbar.

Die allgemeinen Gerichtsbehörden sind verbunden, den desfallsigen Requisitionen des Universitätsrichters zu entsprechen.

Was die Pfändung betrifft, so wird insbesondere bestimmt, daß die gewöhnlichen Kleidungsstücke eines Studierenden, sowie dessen zu seinem Studium gehörenden Bücher, nicht gepfändet werden können.

Artikel 154.

Kann durch die gewöhnlichen Executionsmittel die Befriedigung eines Gläubigers nicht erzielt werden, so hat der Gläubiger die besondere Befugniß, zu verlangen, daß die Universitätszeugnisse, das Doctordiplom und der über die Prüfung zu erstattende Bericht von den einschlägigen Behörden solange zurückbehalten werden, bis die an den auftretenden Gläubiger zu entrichtende gesetzliche Schuld gänzlich bezahlt, und darüber, daß dieses geschehen, eine genügende Bescheinigung beigebracht worden ist.

Die desfallsigen Anträge sind an den Universitätsrichter zu stellen, der alsdann die geeigneten Eröffnungen an die betreffenden Behörden zu machen hat.

Artikel 155.

Kann auch durch dieses Executionsmittel die Befriedigung der Gläubiger hinsichtlich ihrer gesetzlichen Forderungen nicht erzielt werden, so soll, auf Antrag der Gläubiger, der Schuldner öffentlich am schwarzen Brette und in Blättern nochmals zur Zahlung der von ihm contrahirten gesetzlichen Schulden vom Universitätsrichter, unter Anberaumung einer Frist von sechs Wochen und unter Androhung der Relegation, aufgefordert und, nach fruchtlosem Ablaufe der Frist, auf weiteren Antrag der Gläubiger, die Relegation des Schuldners ausgesprochen und dieselbe sowohl auf die gewöhnliche Weise, als auch durch öffentliche Blätter, bekannt gemacht werden.

Artikel 156.

Es ist diesen, die gesetzlichen Schulden der Studirenden betreffenden Verfügungen nicht der Sinn beizulegen, als ob dieselben ungeahndet, und ohne alle Verbindlichkeit zur Wiederbezahlung, nicht gesetzliche Schulden machen dürften. Auf Schulden, die nach dem Begriffe, den diese Disciplinargesetze darüber aufgestellt haben, nicht als gesetzliche angesehen werden sollen, kann nur im Allgemeinen bei dem Universitätsrichter nicht förmlich geklagt werden. Dagegen aber ist des Schuldners bei einem andern Gerichte klagbare Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben.

Sollte auch aus einer eingebrachten Klage hervorgehen, daß der Schuldner durch Arglist und Betrug, um den Gläubiger zu hintergehen, Schulden contrahirt habe, so soll er nicht blos als bösslicher Schuldner bestraft, sondern nach Umständen auch von der Universität verwiesen werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 157.

Die gegenwärtigen Anordnungen treten mit dem 18. Mai l. J. in Wirksamkeit.

Artikel 158.

Nach den vorstehenden Festsetzungen haben sich sowohl die Studirenden, die Universität und ihre Behörden, als auch die polizeilichen und andere Behörden, insofern sie in vorkommenden Fällen eingzugreifen und mitzuwirken angewiesen sind, streng zu achten.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist beauftragt, vorstehende Anordnungen in Ausführung zu bringen, und darüber zu halten, daß sie genau befolgt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt, am 28. April 1835.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

I n s t r u c t i o n

über die Einrichtung und Verbüßung der Carcerstrafe.

Zur Vollziehung des Artikels 43. der akademischen Disciplinarstatuten wird hierdurch Folgendes angeordnet:

§. 1. Der Universitäts-Carcer ist bestimmt zum Sicherungsarrest für Studierende, soweit derselbe in Untersuchungssachen oder, im Falle der Impetritung des Personalarrestes in Civilsachen von dem Universitätsrichter verhängt wird, und zum Strafreste, sowohl zur Verbüßung der von der Universitäts-Behörde erkannten Carcerstrafen, als zur Verbüßung der von den allgemeinen Gerichtsbehörden gegen, auf der Universität anwesende, Studierende erkannten Gefängnis- (nicht auch Festungs-, Correctionshaus- und Zuchthaus-) Strafen.

§. 2. Der gegen Studierende in Disciplinarsachen erkannt werdende Strafrest ist entweder einfacher oder strenger Carcerarrest.

Die von den allgemeinen Gerichtsbehörden gegen Studierende erkannt werdenden und im Universitäts-Carcer zu verbüßenden Gefängnisstrafen werden nach den für den einfachen Carcerarrest gegebenen Vorschriften verbüßt, wenn nicht das Strafurtheil ausdrücklich Schärfungen, wie sie bei der Verbüßung des strengen Carcerarrestes Statt finden, verfügt.

§. 3. Die in dieser Carcerordnung enthaltenen Vorschriften finden, soweit sie nicht ihrer Natur nach oder ausdrücklich auf die eine oder andere Gattung beschränkt sind, bei allen Gattungen des Arrestes in dem Universitäts-Carcer Anwendung.

§. 4. Jede gegen einen Studierenden ausgesprochene Carcerstrafe ist, wenn der Universitätsrichter nicht die alsbaldige Verbüßung verfügt, längstens mit dem Ablaufe von 24 Stunden nach Eröffnung des die Strafe aussprechenden Erkenntnisses zu verbüßen zu beginnen. Derjenige, welcher sich mit dem Ablaufe dieser Zeit nicht zur Verbüßung fñirt, hat eine weitere 1 bis 3tägige Carcerstrafe verwirkt, und es tritt sofort gegen ihn die gefängliche Einziehung ein.

Eine längere Zeit zu Beginn der Strafverbüßung kann nur aus besonderen Gründen von dem Universitätsrichter gestattet werden.

§. 5. Mit dem Ausspruche einer Carcerstrafe ist zugleich für die Zeit bis zur wirklichen Verbüßung der Strafe Stadtarrest gegen den Bestraften verhängt.

Denjenigen, welcher diesen stillschweigend eintretenden Stadtarrest bricht, trifft eine nach den Umständen zu bemessende Disciplinarstrafe.

§. 6. Wird die vollständige oder theilweise Verbüßung einer ausgesprochenen Carcerstrafe aus irgend einem, in der Person des Bestraften liegenden, Grunde unmöglich oder auch nur auf eine längere Zeit verzögert, so wird die Carcerstrafe nach Umständen in Gemäßheit der Art. 116. und

122. der akademischen Disciplinarstatuten in die Strafe der Entfernung von der Universität mittelst einer der verschiedenen desfalligen und nach der Größe der ursprünglichen Carcerstrafe zu wählenden Disciplinarstrafarten verwandelt.

§. 7. So lange die Zahl der zum Universitäts-Carcer bestimmten verschiedenen Räume es gestattet, soll jeder Verhaftete allein sitzen.

Der strenge Carcerarrest muß jedenfalls immer allein verbüßt werden.

§. 8. Die Verbüßung des strengen Carcerarrestes findet ohne alle Unterbrechung von Anfang bis zu Ende der Strafzeit Statt.

Bei Verbüßung eines einfachen Carcerarrestes kann bei vorliegenden besonderen Umständen eine Unterbrechung zu einem bestimmten Zwecke von dem Universitätsrichter, der dabei die näheren Bedingungen, deren Nichteinhaltung immer die geeignete Strafe nach sich zieht, vorschreiben wird, gestattet werden.

Bei Verbüßung einer von der allgemeinen Gerichtsbehörde erkannten Gefängnißstrafe hat nur die erkennende Gerichtsbehörde über die Zulässigkeit von Unterbrechungen zu verfügen.

§. 9. Die Entweichung aus dem Carcer und der bloße Versuch hierzu, sowie jede Theilnahme an diesem Vergehen von Seiten Incarcerirter oder Anderer wird strenge und je nach den Umständen, namentlich auch mit der Entfernung von der Universität bestraft.

§. 10. Die Carcergebühren, welche bei dem Strafreste, bei dem Schulbarreste und bei dem Untersuchungsarreste, aber nur dann, wenn ein hierzu verurtheilendes Erkenntniß erfolgt, Statt finden, sind in der Regel unmittelbar vor dem Entlassen aus dem Carcer und, wenn aus besonderen Gründen von dem Universitätsrichter Frist gestattet wird, jedenfalls und ohne daß es in dieser Beziehung einer besonderen Verfügung bedarf, längstens binnen 8 Tagen, bei Vermeidung der Auspändung oder sonstiger Executionsmaßregeln, gegen einen auf Verfügung des Universitätsrichters, dem Einzelnen eingehändigten Anforderungszettel, worauf der Betrag specificirt ist, zu entrichten.

§. 11. Auf dem Universitäts-Carcer dürfen außer den gewöhnlichen Kleidungsstücken und dem zum Anzuge und zur Reinlichkeit Erforderlichen, nur solche Gegenstände, deren Gebrauch daselbst ausdrücklich gestattet ist, mitgenommen und gebracht werden.

Die einzelnen dahin mitgenommenen oder gebracht werdenden Gegenstände dürfen ohne vorherige genaue Visitation und Auscheidung alles auf dem Carcer nicht Verstatteten, nicht an den betreffenden Verhafteten abgegeben werden.

§. 12. Derjenige, welcher in einer Untersuchungssache in Sicherungsarrest gebracht wird, hat sich einer Nachsuchung zu unterwerfen und es wird ihm dabei alles, dessen Gebrauch im Carcer nicht verstattet ist, oder was dem Zwecke der Verhaftung Nachtheil droht, abgenommen werden.

Eine solche Nachsuchung kann, bei vorliegendem Verdachte, auch gegen jeden Verhafteten eintreten, und sie wird immer dann Statt finden, wenn bei dem Verhafteten einmal etwas Unstatthafes gefunden wird, oder wenn derselbe die Bornahme der Nachsuchung zu verhindern sucht.

§. 13. Die Verköstigung der Verhafteten findet auf eigene Kosten derselben Statt.

Für solche, die sich im Sicherungsarreste und im einfachen Carcerarreste befinden, besteht die Kost aus Frühstück, Mittagessen und Abendessen, wobei übrigens jedenfalls alles, was nicht zu den gewöhnlichen Nahrungsmitteln gerechnet werden kann, ausgeschlossen bleibt.

Diejenigen, gegen welche strenger Carcerarrest ausgesprochen ist, erhalten an einem Tage um

den andern bloß Brod zum Frühstück, Suppe, Brod und Butter zum Mittags- und Abendessen, und nur an den dazwischen liegenden Tagen die gewöhnlichen, beim einfachen Carcerarreste verstatteten, Nahrungsmittel.

Der Genuß geistiger Getränke jeder Art, so wie überhaupt der Genuß aller Getränke, mit Ausnahme des Kaffee und der Milch zum Frühstück und des gewöhnlichen Wassers, ist auf dem Universitäts-Carcer gänzlich untersagt.

§. 14. Das erforderliche Bettwerk hat sich jeder Verhaftete selbst zu stellen.

Dasselbe wird im Sommersemester Morgens je nach der Jahreszeit zwischen 5 und 6 Uhr hinweggenommen und Abends 9 Uhr zuerst wieder zur Disposition gestellt; während es im Wintersemester Morgens zwischen 7 und 8 Uhr hinweggenommen und Abends zwischen 8 und 9 Uhr wieder zur Disposition gestellt wird.

§. 15. Der Gebrauch von Licht ist im Sommersemester ganz untersagt.

Im Wintersemester ist derselbe den im Untersuchungsarreste und im einfachen Carcerarreste Befindlichen von der Zeit der einbrechenden Dunkelheit an bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends gestattet.

Den im strengen Carcerarreste Befindlichen ist der Gebrauch des Lichtes durchaus untersagt.

§. 16. Die Heizung findet auf Kosten des Verhafteten Statt.

§. 17. Den zum strengen Carcerarreste Verurtheilten ist das Tabackrauchen im Carcer untersagt.

§. 18. Jede Beschädigung der Wände, Fenster, Läden, Thüren, Defen, Fußböden u., sowie der im Carcer befindlichen Mobilien, wohin auch namentlich Einzeichnen, Einschneiden von Namen, Figuren u. gehört, sodann die Eröffnung der Läden und Thürschlösser und der Versuch hierzu, ist untersagt und verpflichtet, außer der dafür eintretenden Strafe, den Thäter zur Tragung der Kosten der Wiederherstellung, worüber im einzelnen Falle der Universitätsrichter verfügen wird.

In dieser Beziehung haften, wenn der Thäter nicht ermittelt wird, die etwa in einen Carcer-raume zugleich Verhafteten gemeinschaftlich.

§. 19. Das Spiel jeder Art, das Musciren, so wie die Unterhaltung mit Schriften, welche nicht zu dem Studium des Einzelnen gehören, ist auf dem Carcer untersagt.

§. 20. Das Betreiben des Studiums auf dem Carcer wird dagegen sehr anempfohlen und es soll in dieser Beziehung jeder mögliche Vorschub geleistet, das Mitnehmen der Hefte und überhaupt auf das Studium des Einzelnen sich beziehenden Bücher und Schreibmaterialien zu diesem Zwecke gestattet seyn.

Nur den in einer Untersuchung im Sicherungsarreste Befindlichen wird der Gebrauch von Schreibmaterialien nicht, wenigstens nicht ohne besondere Erlaubniß des Universitätsrichters und nur in Gegenwart einer dazu bestellten Person gestattet.

§. 21. Das Singen, Schreien, sowie überhaupt Lärmen jeder Art auf dem Carcer ist verboten.

§. 22. Besuche werden auf dem Carcer nie gestattet.

In den Fällen, in welchen das Besprechen eines der Verhafteten mit einem Dritten aus besondern Gründen erforderlich erscheint, wird dieß auf deßfallige Anfrage bei dem Universitätsrichter und nach dessen Ermessen, jedoch nie in dem Carcer selbst, sondern in einem andern disponiblen Raume, gestattet werden.

§. 23. Das Sprechen und Rufen aus einem Carcerraum in den andern, sowie jede Art von Unterhaltung mit den in andern Carcerräumen Verhafteten, oder nach Außen hin mit Dritten und auch der bloße Versuch hierzu, ist untersagt und wird besonders strenge geahndet werden.

§. 24. Eben so ist auch allen Studirenden jede Unterhaltung, überhaupt jede Communication mit den Verhafteten, jede nähere oder entferntere Theilnahme an deren Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, sowie der bloße Versuch hierzu, namentlich das Zurufen, Zeichengeben von Aussen nach den Carcerräumen hin ic. untersagt und es wird der Zuwiderhandelnde, ausser daß er beim Erstappen auf der That augenblicklich arretirt wird, strenge und bei erschwerenden Umständen, wohin namentlich auch das, wenn von einer Mehrzahl Studirender auf einmal gegen diese Vorschrift gehandelt wird, gehört, in Gemäßheit des Art. 94. der Disciplinarstatuten mit der Entfernung von der Universität bestraft werden.

§. 25. Mündliche Bestellungen von den Verhafteten können nur dann, wenn sie sich auf das, was im Carcer gestattet ist, beziehen, ohne besondere Erlaubniß des Universitätsrichters von dem Carceraufseher oder dem Carcerdiener vollzogen werden. Zur Besorgung aller anderen mündlichen, so wie überhaupt schriftlichen Bestellungen und zur Absendung von Briefen ist die besondere Erlaubniß des Universitätsrichters erforderlich.

Die Briefe und Schriftlichkeiten, welche an einen Verhafteten irgendwoher eintreffen, müssen an den Universitätsrichter abgegeben werden, und dieser Beamte bestimmt, — wenn das Eingelangte an einen in einer Untersuchungssache im Sicherungsarreste Befindlichen gerichtet ist, jedenfalls insofern es durch die Untersuchung geboten erscheint, ob dieselben eingehändigt oder bis nach der Entlassung aus dem Carcer zurückbehalten respective zurückgeschickt werden sollen.

§. 26. Ausserdem ist den im Carcer Verhafteten, sowie überhaupt allen Studirenden, alles dasjenige untersagt, was in irgend einer Beziehung dem Zwecke des Straf- oder Sicherungsarrestes zuwiderläuft, und was mit den in dieser Carcerordnung erwähnten Vergehungen in einer Categoric steht.

Insbondere sollen auch alle und jede von einem Verhafteten begangen werdenden Zuwiderhandlungen gegen die akademischen Disciplinarstatuten strenger bestraft werden.

§. 27. Für die Aufrechthaltung dieser Vorschriften ist zunächst derjenige Pedell, dem die unmittelbare Aufsicht über die Carcer anvertraut ist, sowie der Carcerdiener, verpflichtet und verantwortlich und die Verletzung dieser ihrer Dienstpflichten wird mit der größten Strenge geahndet werden.

Ausserdem sind auch alle diejenigen Officianten, welche mit der Handhabung der Disciplin gegen die Studirenden beauftragt sind, zur Aufrechthaltung dieser Vorschriften verpflichtet.

Diese Officianten haben von jeder von ihnen wahrgenommen werdenden Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften sogleich dem Universitätsrichter die erforderliche Anzeige zu machen, die, wenn sie auf Dienstpflicht versichert wird, nach Art. 117. der Disciplinarstatuten, vollen Glauben hat.

§. 28. Die Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Carcerordnung enthaltenen Vorschriften werden, nach vorausgegangener summarischer Vernehmung der betreffenden Personen, wobei gewöhnlich nur tabellarische Notizen aufzunehmen sind, je nach den Umständen mit einfachem oder strengem Carcerarreste, und in den Fällen, in welchen dies ausdrücklich bestimmt ist, so wie überhaupt bei vorliegenden besonders erschwerenden Umständen mit der Entfernung von der Universität, mittelst ihrer verschiedenen Arten, bestraft.

Derjenige Verhaftete, welcher eine solche Zuwiderhandlung sich hat zu Schulden kommen lassen, kann, bevor darüber entschieden ist, nicht aus dem Carcer entlassen werden.

§. 29. Der Universitätsrichter untersucht und bestraft selbstständig alle und jede Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Carcerordnung enthaltenen Vorschriften, nur bei der deshalb nothwendig

werdenden Erkennung einer der verschiedenen Arten der Entfernung eines Studirenden von der Universität tritt, nach den desfallsigen gesetzlichen Vorschriften der Disciplinarstatuten, die Mitwirkung des akademischen Disciplinargerichtes ein.

Darmstadt, am 14. Mai 1836.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

von Kassel.

A u b a n g

zu dem amtlichen Abdrucke der akademischen Disciplinarstatuten von 1835.

I. Von der Einrichtung der Bittschriften um Stipendien auf der Landesuniversität.

- 1) Die Bittschriften um Stipendien sind (nach der Verordnung vom 1. Junius 1831, Regierungsblatt Nr. 42.) spätestens zwei Monate vor dem Schlusse eines jeden akademischen Studiensemesters bei dem Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz einzureichen.
- 2) Der Bittsteller hat darin anzugeben:
 - a) seinen Vor- und Zunamen, Alter und Geburtsort;
 - b) den Namen der Eltern und Wohnort derselben mit Angabe der Bürgermeisterei, des Kreises oder Landrathsbezirkes, und der Provinz;
 - c) den Stand der Eltern, ob dieselben in irgend einem Dienstverhältnisse stehen oder gestanden haben, und welche Befoldung oder Pension dieselben beziehen;
 - d) auf welchem Gymnasium Petent gebildet ist, wie lange er dasselbe besucht, wann und mit welchen, in beglaubigten Abschriften beizulegenden Zeugnissen er dasselbe verlassen hat;
 - e) welche Fachwissenschaft er gewählt, wie lange er schon auf einer Akademie studirt hat, und mit welchen, gleichfalls in beglaubigter Abschrift beizulegenden Zeugnissen er entlassen ist; und
 - f) endlich ist der Bittschrift ein Zeugniß beizulegen, welches von dem Bürgermeister ausgestellt, von dem Kreisrath oder Landrath des Bezirkes, unter Umständen nach stattgehabter, näherer Constatirung der betreffenden Verhältnisse zu beglaubigen und worin detaillirt und erschöpfend angegeben ist, ob und in welchem Betrage Petent oder dessen Eltern bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzen, auch ob letztere ein Gewerbe treiben, wie viele Geschwister Petent hat, wem deren Ernährung obliegt, und ob und in welchem Betrage er aus dem Vermögen oder Gewerbe der Eltern unterstützt werden kann.

3) Alle Bittschriften um Stipendien, welche nicht diesen Vorschriften gemäß eingerichtet und nicht in der bestimmten Frist eingereicht worden sind, sollen nicht weiter berücksichtigt werden.

4) Alle vom Staate ausgehenden Stipendien, Freistipendien, Beneficien und andere Vergünstigungen während der Dauer akademischen Studiums können (nach dem §. 36. der Verordnung vom 1. October 1832, Regierungsblatt Nr. 87.) nur denjenigen zu Theil werden, welche in ihren Zeugnissen den ersten oder zweiten Auszeichnungsgrad erhalten haben, so jedoch, daß der erste, so lange der Studirende sich auf eine dessen würdige Weise bewährt, vorzugsweise zur Perception derselben berechtigt.

II. Von dem Anmelden zum Besuche der Vorlesungen, von dem Bezahlen der Honorarien und von der Stundung der Honorarien auf der Landesuniversität.

1) Wer eine Vorlesung ständig besuchen will, hat sich gleich im Anfange des Semesters bei dem akademischen Dozenten zu den Vorträgen, welchen er beiwohnen will, persönlich zu melden. Er empfängt von demselben eine Nummer, wodurch ihm der Platz in dem Auditorium angewiesen wird. Der Empfang einer solchen Nummer verpflichtet ohne Weiteres zur Zahlung des Honorars.

- 2) In Hinsicht der für die Vorlesungen zu entrichtenden Honorarien ist bestimmt, daß
- zwei oder drei Stunden wöchentlich — mit 6 Gulden,
 - vier, fünf oder sechs Stunden wöchentlich — mit 9 Gulden,
 - sieben, acht oder neun Stunden wöchentlich — mit 12 Gulden,
 - zölfw oder mehrere Stunden wöchentlich — mit 20 Gulden, honorirt werden sollen.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Vorlesungen, womit Excursionen, anzustellende Experimente und andere besondere Bemühungen und Beschäftigungen für den Lehrer verbunden sind; sowie auch solche, wobei praktische Arbeiten verbessert werden u., bei welchen, falls der Lehrer mit den Zuhörern nicht auf Mehreres übereinkommt, wenigstens das Doppelte der vorstehenden Tare zu bezahlen ist.

Derjenige Zuhörer, welcher eine Vorlesung bei demselben Lehrer zum zweitenmale hört, ist nur das halbe Honorar zu entrichten verbunden.

3) Die Honorarien für die von dem Studirenden im laufenden Semester zu besuchenden Vorlesungen sind in den ersten 14 Tagen des Semesters an die Universitäts-Cassirer gegen einen Schein zu bezahlen.

4) Es ist zwar gestattet, dreimal zu hospitiren, wer sich aber ohne besondere Erlaubniß des Dozenten öfter in der Vorlesung einfundet, ist als ständiger Zuhörer zu betrachten.

5) Alle ständige Zuhörer haben das festgesetzte Honorar zu entrichten, wenn sie nicht durch das akademische Disciplinargericht von der alsbaldigen Bezahlung befreit worden sind und sich hierüber durch ein Zeugniß ausweisen können.

6) Wer ein solches Zeugniß zu erhalten wünscht, hat in den ersten acht Tagen des Semesters bei dem akademischen Disciplinargerichte schriftlich darum nachzusuchen und dieselben Legitimationen zu überreichen, welche bei Gesuchen um ein Stipendium vorgelegt werden müssen (I. 1. a—f.). Außerdem muß er glaubwürdige Zeugnisse beibringen, aus denen sein Fleiß und seine vollkommene Sitteneinheit erhellt.

7) Das vom Disciplinargerichte erwirkte Zeugniß gilt in den folgenden Semestern nur dann, wenn es erneuert worden ist. Diese Erneuerung kann nur ertheilt werden, wenn günstige Zeugnisse über Fleiß und Betragen während des vergangenen Semesters in den ersten 14 Tagen nach Beginn

der Vorlesungen dem Rector vorgelegt werden können; sie muß aber auch in diesem Falle erteilt werden, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Inhabers in der Zwischenzeit nicht wesentlich verbessert werden.

8) Das erwirkte oder erneuerte Zeugniß kann nur dann beachtet werden, wenn es binnen der ersten 14 Tage nach Anfang der Vorlesungen den Docenten vorgezeigt und mit deren vidi versehen, an die Universitäts-Quästur abgeliefert wird. Mit dem Ende des Curfes können es die Betheiligten von dieser wieder zurückverlangen.

9) Wenn der Befreite durch Unfleiß oder anderes disciplinarwidriges Betragen oder durch einen Aufwand, wodurch das beigebrachte Armutshzeugniß compromittirt wird, sich der Wohlthat unwürdig erweist, so wird die Befreiung vom akademischen Disciplinargerichte alsbald eingezogen. Auch fällt sie weg, wenn die Vermögensumstände des Befreiten wesentlich sich verbessern.

10) Die Ertheilung jenes Zeugnisses bewirkt keine gänzliche Befreiung von der Verbindlichkeit zur Entrichtung des Honorars, sondern nur ein Recht auf Stundung des ganzen Betrags oder seiner Hälfte.

11) Bei dem Abgange von der Universität muß der Studirende, der die Stundung der Honorarien genossen hat, einen von dem Universitätsrichter aufgenommen und in dessen Acten registrirt werdenden Revers vollziehen, in welchem er seine einzelne Schuldigkeiten namentlich als liquid anerkennt und sich verpflichtet, sobald er in zahlbaren Stand oder zu einer Versorgung gelangt, Zahlung zu leisten oder geschehen zu lassen, daß sie, auf Antrag des Betheiligten, mittelst Requisition von Seiten des Universitätsrichters an die betreffende Gerichtsbehörde, nach den Grundsätzen eines rechtskräftigen Erkenntnisses executivisch von ihm beigeetrieben werden.

12) Die Söhne der Professoren sind von der Verbindlichkeit zur Entrichtung von Honorarien gänzlich befreit.

N e u e r e B e s t i m m u n g e n .

I. Ueber den Zeitpunkt der Ausfertigung der Abgangszeugnisse.

Die nach Art. 129. der Disciplinarstatuten von den Studirenden bei dem Abgange von der Universität zu erwirkenden Zeugnisse dürfen nach einer neueren höchsten Verfügung vom 2. November 1835 regelmäßig nur am Schlusse des Semesters ausgestellt werden.

II. Ueber das Verfahren bei der Beitreibung der Honorarien für die Vorlesungen.

Durch höchste Verfügung vom 27. September 1836 ist verordnet worden, daß der academische Quästor diejenigen, welche binnen der ersten 14 Tagen nach dem Anfange des Semesters ihre Honorarschulden nicht bezahlt haben, durch die Unterpedellen zur Bezahlung binnen 8 Tagen mit der Androhung auffordern lassen soll, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Säumigen an den Großherzogl. Universitätsrichter würden abgegeben werden. Wer dieser Aufforderung keine Folge leistet, soll bei Großherzogl. Universitätsrichter alsbald nach Ablaufe der Frist zur Anzeige gebracht werden. In Gefolge dieser Anzeige soll der Großherzogl. Universitätsrichter verpflichtet seyn, die Zahlung binnen weiteren 6 Wochen bei Meidung der Relegation anzubefehlen; und, wenn auch diese Frist fruchtlos ablaufen sollte, gegen die Säumigen ex officio die Erkennung der Strafe der Relegation zu bewirken.

III. Ueber den Vollzug der Artikel 123 und 124. der academischen Disciplinarstatuten.
(Verfügung vom 9. Juni 1836.)

Jeder Studirende muß eine oder einige Vorlesungen über Hauptzweige der Wissenschaft, für welche er sich bestimmt hat, hören, oder aus der Reihe der Studirenden treten. Nur bei denjenigen, welche ihr academisches Studium vollendet haben, und sich zur Prüfung vorbereiten, kann in so fern eine Ausnahme eintreten, als ihnen aber höchstens nur ein Semester, auch ohne Vorlesungen zu hören, der Aufenthalt auf der Universität gestattet ist.

IV. Ueber das Anmelden zur Facultätsprüfung. (Verfügung vom 24. Mai 1836.)

Jeder Candidat, der sich zur Facultätsprüfung melden will, hat solches in einer an die betreffende Facultät oder Prüfungs-Commission zu richtenden schriftlichen Eingabe zu thun und derselben sämtliche Zeugnisse oder Belege, welche die Zulassung zur Prüfung bedingen, beizuschließen. Die Eingabe selbst (in welcher die Anlagen genau zu bezeichnen sind) ist dem zeitigen Decan zu behändigen.

V. Ueber die Reisen der Studirenden und die zu diesem Behufe auszustellenden Reise-Legitimationen. (Verfügung vom 21. August 1833, 22. Februar 1835 und 6. Juni 1835.)

- 1) Die Universitäts-Matrikeln gelten nicht als Reise-Legitimationen der Studirenden.
- 2) Reise-Legitimationen an Studirende können von den Polizeibehörden des Landes nur dann ertheilt werden, wenn sie zur Reise auf die Landesuniversität benutzt werden sollen. In diesem Falle muß die Legitimation die Route und die Zeit, binnen welcher die Reise zurückzulegen ist, für welche also die Legitimation nur gültig ist, bezeichnen.

Der Empfänger einer solchen Legitimation hat dieselbe bei seiner Ankunft in Gießen bei dem Großherzogl. Universitätsrichter abzugeben.

- 3) Alle übrigen den Studirenden zu Reisen erforderlichen Legitimationen können für Reisen im Inlande, oder im nächsten Auslande, nur von dem Großherzogl. Provinzial-Commissär in Gießen, und für Reisen im entfernten Auslande, von dem Großherzogl. Hess. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, auf ein Zeugniß des Großherzogl. Universitätsrichters, daß bei dem Pass-Empfänger kein Anstand obwalte, ertheilt werde.

Vor der Ausstellung eines solchen, zur Erlangung eines Passes erforderlichen Zeugnisses hat der Studirende seine Matrikel bei dem Großherzoglichen Universitätsrichter zu hinterlegen, und es bleibt dieselbe so lange hinterlegt, bis von dem Passe kein Gebrauch mehr gemacht und das von dem Großherzogl. Universitätsrichter ausgestellte Zeugniß demselben zurückgeliefert wird.

- 4) Es soll übrigens den Studirenden außer den Ferien in der Regel keine Erlaubniß zur Reise ertheilt werden, und ausnahmsweise nur dann, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter, sowohl der Zeit, als den bestimmt anzugebenden Gegenden nach, die Reise genehmigen, oder der Nachsuchende dringende Motive zu einer Reise glaubwürdig darthun kann.

- 5) Den Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen, oder sich einer tadelhaften Aufführung schuldig gemacht haben, soll auch während der Ferien nur die Reise nach ihrer Heimath gestattet und die Reiseroute wo möglich nicht über eine Universitätsstadt gerichtet werden.



Die nachstehende allerhöchsten Orts erlassene

D i s c i p l i n a r - B e r o r d n u n g :

A r t i k e l 1.

Jedes Stören der öffentlichen Ruhe durch Schreien, Singen, oder auf irgend eine andere Weise auf der Straße, in Wirths- und dergleichen öffentlichen oder Privat-Häusern von Seiten Studirender soll, je nach den Umständen, mit Verweisen, Geld-, Carcer- oder Wegweisungsestrafen geahndet werden.

Die Strafen werden erhöht, wenn die Ruhestörungen zur Nachtzeit vorkommen, wenn sie von einer Mehrzahl von Studirenden begangen werden und insbesondere, wenn sie, trotz der Aufforderungen der mit der Handhabung der bestehenden Gesetze und Verordnungen beauftragten Universitäts- und Polizei-Officianten zur Unterlassung und Ruhe, fortgesetzt werden.

Die bei solchen Ruhestörungen Gegenwärtigen werden immer als Theilnehmer behandelt.

Für solche Excesse, welche bei einer Gelegenheit vorkommen, wo Erlaubniß zum Zusammensein an öffentlichen Orten erteilt worden ist, sind diejenigen, welche die Erlaubniß hierzu von der Behörde erwirkt haben, und für solche Excesse auf der Stube eines Studirenden ist der Bewohner der Stube ganz besonders verantwortlich.

A r t i k e l 2.

Wer an einer, aus irgend einer Veranlassung vorgekommenen Zusammenrottung auf der Straße oder in Gebäuden, auch nur durch seine Gegenwart, Antheil nimmt, und auf die besondere oder im Allgemeinen erfolgende Aufforderung der Pedellen, Polizei-Officianten, Gensdarmen, oder überhaupt der mit der Aufrechthaltung der allgemeinen und Disciplinar-Gesetze und Verordnungen beauftragten Diener zum Auseinandergehen, sich nicht unverzüglich und in aller Ruhe entfernt und in seine Wohnung begibt, gegen den tritt, wegen dieser Widerseßlichkeit gegen die öffentliche Auctorität, eine Carcer- oder Verweisungsestrafe ein.

Dasselbe gilt von dem Verbleiben an einem Orte nach einer erfolgten solchen Aufforderung, auch wenn das Zusammensein ursprünglich nicht durch eine Zusammenrottung herbeigeführt worden ist, sowie auch, wenn dasselbe ursprünglich ausdrücklich erlaubt gewesen, die Erlaubniß aber zurückgenommen worden ist.

War in den erwähnten Fällen eine solche Aufforderung von einem höhern Universitäts- oder Polizei-Beamten fruchtlos erfolgt, so tritt immer eine erhöhte Strafe ein.

Eine erhöhte Strafe trifft auch diejenigen, welche durch Zusammenrufen oder auf irgend eine andere Weise zur Zusammenrottung oder zum Zusammenbleiben Veranlassung gegeben haben.

Artikel 3.

Jede Zusammenrottung und unerlaubte Versammlung von Studirenden, um etwas Gesetzwidriges und Ordnungswidriges zu erzwingen, oder etwas von den Behörden Angeordnetes zu verhindern, soll außer den, nach Beschaffenheit des einzelnen Falles, nach den allgemeinen Landesgesetzen eintretenden gerichtlichen Strafen, mit folgenden Disciplinarstrafen geahndet werden:

die Urheber und Anführer, als welche auch diejenigen angesehen werden, die durch Zusammenrufen, durch Umlaufschreiben, oder auf irgend eine andere Weise hierzu gewirkt haben, trifft die Relegation;

die Theilnehmer, wozu auch ohne Beweis eines nähern Antheils diejenigen zu rechnen sind, welche sich bei der zusammengerotteten Mehrheit aufhalten, trifft, je nach dem Grade ihrer Theilnahme, eine Carcer-Strafe, die Unterschrift des Consilii abeundi, oder eine Verweisungss-Strafe;

diejenigen, welche der in solchem Falle von den Officianten oder höhern Beamten „im Namen des Gesetzes“ oder „im Namen des Großherzogs“ ausgehenden Aufforderungen zur Unterlassung und zum Auseinandergehen nicht auf oben angegebene Weise nachkommen, trifft eine erhöhte Strafe;

diejenigen, welche vermunmt oder bewaffnet an einer Zusammenrottung Theil nehmen, werden besonders strenge bestraft.

Artikel 4.

Bei einem sogenannten Studentenauszuge soll allen Theilnehmern das laufende Semester nicht angerechnet und über die von ihnen in demselben angenommenen Vorlesungen kein Zeugniß ausgestellt werden. Außerdem trifft diejenigen, welche Stipendien, Stundung der Honorarien, oder sonst von den öffentlichen Behörden abhängende Beneficien genießen, insofern sie an einem Auszuge Theil nehmen, der Verlust derselben.

Die Anstifter und Anführer eines solchen Auszuges sollen allemal mit der Wegweisung bestraft werden.

Diejenigen, welche der von Seiten des akademischen Disciplinargerichts an sie erlassenen besondern Aufforderung zur unverzüglichen Rückkehr in die Universitätsstadt und zum ordnungsmäßigen Besuche der Vorlesungen nicht in der bestimmten Frist Folge leisten, sollen mit einer Wegweisungss-Strafe, nach Umständen selbst mit der Relegation auf immer, belegt werden.

Außerdem haben die Disciplinar- und allgemeinen Behörden die zur Herstellung der durch einen solchen Auszug gestört werdenden gesetzlichen Ordnung innerhalb ihrer Competenz liegenden Maaßregeln zu ergreifen.

Artikel 5.

Jede allgemeine Versammlung von Studirenden ohne besonders dazu erwirkte Erlaubniß ist verboten und wird disciplinär geahndet werden.

Werden in einer solchen, ohne Erlaubniß gehaltenen, oder zu einem bestimmten erlaubten Zwecke gestatteten allgemeinen Versammlung, oder in einer Versammlung einer gewissen Mehrzahl Studirender Gegenstände besprochen und berathen, welche als gesetzwidrig erscheinen, so trifft diejenigen, welche die Versammlung veranlaßt haben, und welche dieselbe leiten, insofern sie nicht den Beweis liefern, daß sie ohne alle Schuld an dem Verlassen des bei Einholung der Erlaubniß angegebenen Zwecks sind, sowie diejenigen, welche dabei in dem angedeuteten gesetzwidrigen Sinne als Redner auftreten, eine Verweisungsstrafe.

Gegen diejenigen, welche solche Versammlungen auf die Aufforderung der Obrigkeit oder deren Diener nicht sofort verlassen, treten, je nach Beschaffenheit des einzelnen Falls, die oben für solche Nichtfolgeleistungen angedrohten Strafen ein.

Artikel 6.

Die bei den erwähnten Vergehen und Verbrechen etwa noch vorkommenden weiteren Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen oder Disciplinar-Gesetze und Verordnungen sollen besonders streng bestraft werden.

wird den Studirenden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Gießen am 3. Februar 1847.

Großherzogliches akademisches Disciplinargericht.

Für die Ausfertigung

Prinz.

Während der Entstehung und dem Entstehen des Reiches ist die Verfassung für sich eine Sache der Zeit, welche die Umstände der Sache bestimmen.

Art. 1.

Das allgemeine Bestehen des Reiches ist ein öffentliches Recht, welches durch die Verfassung festgesetzt wird. Die Verfassung ist die Grundlage des Reiches, und die Verfassung ist die Grundlage der Verfassung.

Art. 2.

Die Verfassung des Reiches ist die Grundlage des Reiches, und die Verfassung ist die Grundlage der Verfassung.

Das Reich besteht aus den Mitgliedern des Reiches, welche die Verfassung festsetzen.

Östern am 3. Februar 1817

Österreichischer Reichsrath

Die Verfassung

§ 1.

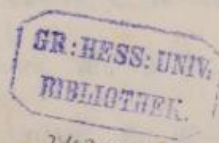
A 56456/10 (64 G.)



Academische Disciplinarstatuten

Großherzogliche Ludewigs-Universität Gießen.

Amtlicher Abdruck.



27031907